Leitfaden

für den

Unterricht in der Gemeindeschreiberei

an den

K. B. Schullehrerseminarien

diesseits des Rheins

von

Carl Mark,
K. Regierungsrat.

[1. Teil.]

Amberg.
C. Pohl'sche Buchdruckerei (C. Grübler).
1895.

Leitfaden

für den

Unterricht in der Gemeindeschreiberei

an den

K. B. Schullehrerseminarien

diesseits des Rheins

von

Carl Mark,
K. Regierungsrat.

Amberg.
C. Pohl'sche Buchdruckerei (C. Grübler).
1895.

Inhaltsverzeichnis.

1*

§ 2. Geschichtliches über die öffentlichen Verhältnisse Bayerns.
§ 3. Von den Staatsangehörigen.
a) Vom Indigenate.
b) Vom Staatsbürgerrechte.
c) Von den allgemeinen Rechten der Unterthanen.
1. Von der Freiheit und Sicherheit der Person
α. von der Freiheit der Meinungen,
β. von der Freiheit des Glaubens und Gewissens,
γ. vom Schutze des Menschen als Rechtssubjekt.
2. Vom Rechte der Freizügigkeit.
3. Von der Freiheit der Presse und des Buchhandels.
4. Von dem Versammlungs- und Vereinsrechte.
5. Von dem Rechte der Verehelichung.
6. Von dem Petitionsrechte.
d) Von den allgemeinen Pflichten der Unterthanen.
1. Vom Gehorsame und der Treue.
2. Von der Wehrpflicht.
e) Von dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit.
§ 4. Von den juristischen Personen.
§ 5. Von den Religionsgesellschaften.
§ 6. Von den Distriktsgemeinden.
§ 7. Von den Kreisgemeinden.
§ 8. Vom Staatsoberhaupte.
a) Von der Thronfolge.
b) Von der Reichsverwesung.
c) Von den Rechten des Staatsoberhauptes.
1. Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Person.
2. Inappellabilität.
3. Ehrenrechte.
4. Familiengewalt.
5. Privat (Vermögens) rechte.
6. Der Episkopat.
7. Die Lehensherrlichkeit.

e) Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

f) Von der Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

V. Von der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disciplin.

VI. Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

a) Allgemeine Bestimmungen.

b) Wahlen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

c) Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

d) Außerordentliche Gemeindewahlen.

VII. Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

Abteilung III.

Das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 mit den Abänderungen vom 23. Febr. 1872, 21. April 1884 und 17. März 1892.

Titel I. Von der Heimat:

a) erworbene Heimat,

b) Heimatgebühr,

c) Tax- und Stempelpflicht,

d) Wirkungen der Heimat,

e) Verlust der Heimat,

f) angewiesene Heimat,

g) Zuständigkeit und Verfahren.

Titel II. Von der Verehelichung:

a) Voraussetzungen der Verehelichung,

b) Einspruchsrechte,

c) Verehelichung von Ausländern,

d) Beschwerderecht,

e) Strafbestimmungen.

Titel III. Vom Aufenthalte:

a) Zulässigkeit der Ausweisung,

b) Zuständigkeit,

c) Beschwerderecht.

Titel IV. Schlußbestimmungen.

Abteilung IV.

Das Gesetz der öffentlichen Armen- und Krankenpflege mit den Abänderungen des deutschen Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 3. Februar 1888.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Titel II. Von der örtlichen Armenpflege:

a) Von den Verbindlichkeiten und Ersatzansprüchen der Gemeinden,

b) von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege,

c) von den Krankenkassen und Krankenkassebeiträgen,

d) von dem Armenpflegschaftsrathe;

1) Bestellung des Armenpflegschaftsrathes,

2) Wirkungskreis desselben,

3) Geschäftsgang.

Titel III. Von der Distriktsarmenpflege.

Titel IV. Von der Kreisarmenpflege.

Titel V. Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Titel VI. Strafbestimmungen.

Abteilung V.

Das Versicherungswesen.

Titel I. Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 bezw. 10. April 1892 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.

Titel II. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

Titel III. Das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Titel IV. Das Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Titel V. Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Abteilung VI.

Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen.

Titel I. Das Kassawesen.

Titel II. Das Etats- und Rechnungswesen

a) der politischen Gemeinden, örtlichen Stiftungen und Ortsgemeinden,

b) der Armenpflegen,

c) der Kultusstiftungen,

d) der Krankenversicherungskassen.

A.

Vorwort.

Nach dem Normativ über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern vom 29. September 1866 erstreckt sich der Unterricht in den Schullehrerseminarien auch auf die Gemeindeschreiberei und soll dieser Unterrichtsgegenstand im II. Cursus in wöchentlich einer Stunde gelehrt werden.

Rechnet man die Ferienzeit zu Ostern und im Herbste (mitunter auch an Weihnachten), dann etliche Feiertage und Verhinderungsfälle ab, so werden zum Unterrichte in der Gemeindeschreiberei etwas über 30 Stunden im Jahre übrig bleiben.

In diesen etlichen 30 Stunden hat der Lehrer den Zöglingen einen Überblick über die grundgesetzlichen Einrichtungen des Staates zu geben und sie in dem Gemeindeedikte (jetzt Gemeindeordnung) und allen auf die Gemeindeschreiberei und das Rechnungswesen bezüglichen Arbeiten zu unterweisen, eine Aufgabe, die an Schwierigkeit wahrlich ihres Gleichen sucht, wenn man erwägt, daß die Zöglinge selbstredend irgend eine juristische Vorbildung nicht genossen haben und in der gesammten Materie vollkommene Neulinge sind.

Die Aufgabe scheint mir aber geradezu unlösbar, wenn dem Lehrer nicht ein Handbuch zur Verfügung steht, welches er seinen Vorträgen zu Grunde legen kann, weil er außerdem mit dem Diktieren des Vorgetragenen sich aufhalten muß, und darüber so viele Zeit verloren geht, daß an ein Fertigwerden mit dem Pensum, geschweige denn an eine Repetition des Stoffes gar nicht zu denken ist.

Als ich im Jahre 1873 den Unterricht in der Gemeindeschreiberei am Schullehrerseminar zu Freising übernahm, fand ich ein Handbuch von Dr. Mais, k. Bezirksamtsassessor, de dato 1862 vor, welches schon damals zum Teil veraltet war, dermalen aber vollkommen unbrauchbar ist. Das Lehrbuch von Seminarlehrer Fischer dürfte mit Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung (Versicherungswesen 2c.) nicht mehr ausreichend sein. Das von F. X. Herlein erst jüngst verfaßte Buch ist kein Lehrbuch, sondern nur eine Sammlung bestehender Vorschriften.

Ein anderweitiges brauchbares Lehrbuch ist mir inzwischen nicht bekannt geworden.

Sollte aus dem Mangel eines solchen Lehrbuches während dieser geraumen Zeit und dem hiedurch bedingten mangelhaften Unterrichte in der Gemeindeschreiberei nicht zur Genüge erklärt werden können, warum vielfach so ungenügende Leistungen der Lehrer als Gemeindeschreiber zu Tage treten?

So viel ist jedenfalls außer Zweifel, daß sich schon seit langer Zeit ein wahres Bedürfnis nach einem den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Unterrichtsbuche für die Gemeindeschreiberei geltend gemacht hat.

Wenn ich mich daher daran gemacht habe, ein solches Buch zu entwerfen und unter dem Titel: „Leitfaden für den Unterricht in der Gemeindeschreiberei an den k. Schullehrerseminarien diesseits des Rheins" dem Druck zu übergeben, so glaube ich wenigstens nichts Überflüssiges darzubieten.

Leitfaden habe ich das Handbuch deshalb geheißen, weil man unter einem Handbuche etwas viel Vollständigeres zu verstehen pflegt, als ich bringen durfte.

Wenn das Buch den Zweck erfüllen soll, den ich oben angedeutet habe, so darf es ein gewisses Volumen schon aus dem Grunde nicht überschreiten, weil sonst die Kosten bedeutender würden, als man an ein derartiges Lehrmittel zu wenden pflegt.

Jedenfalls aber glaubte ich einen **Abdruck** der Gemeindeordnung, soweit sie sich auf Landgemeinden bezieht, des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege und der bestehenden Vorschriften über das gemeindliche Kasse- und Rechnungswesen nicht entbehren zu können, weil dem Lehrer wegen der so äußerst kurz bemessenen Lehrzeit nur dann ermöglicht ist, den Schülern diese Gesetze und Vorschriften zu erläutern, wenn er weiß, daß sie den Text derselben in den Händen haben.

Der Verfasser.

B.

Einleitung.

§ 1.

Gemeinde, Gemeindemarkung und Gemeinde-Angehörigkeit.

Unter Gemeinde im Sinne der bayer. Gesetzgebung versteht man eine dauernde Vereinigung von Staatsangehörigen an einem bestimmten Orte (Dorf, Stadt), welchen die selbstständige Besorgung gewisser, gemeinsamer, vorzugsweise wirtschaftlicher Angelegenheiten in Unterordnung unter die Staatsgewalt zukommt.

Sie heißt darum auch die politische Gemeinde zum Unterschiede von der kirchlichen.

Die politische Gemeinde ist eine juristische Person, d. i. ein fingiertes Rechtssubjekt (öffentliche Körperschaft), welche die Fähigkeit besitzt, gleich einer wirklichen Person Vermögensrechte zu erwerben und Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Zu jeder Gemeinde gehört ein bestimmtes Territorium (Gemeindeflur, Gemeindemarkung, Burgfrieden). Die gesamten innerhalb des Staatsgebiets befindlichen Grundstücke müssen irgend einer Gemeindemarkung zugeteilt sein, gleichviel ob sie ein Eigentum des Staates, einer Corporation oder eines Privaten sind.

Dabei ist selbstverständlich zunächst die geographische Lage entscheidend. (Nur größere Seen, Waldungen und Gebirge sind unter Umständen frei von der Einverleibung in eine Gemeindemarkung.)

Über dieses Territorium erstreckt sich die Gemeindegewalt und umfaßt alle darin befindlichen Güter und Personen.

Die Gemeindegewalt äußert sich namentlich durch Erlassung ortspolizeicher Vorschriften, Gemeindestatuten, polizei-

licher Anordnungen und Verbote und gesetzmäßiger Beschlüsse der Gemeindebehörden.

Jede Gemeinde hat Gemeindeangehörige. Unter solchen im weiteren Sinne versteht man alle jene Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder zu nehmen befugt sind, oder doch daselbst Grund und Boden besitzen (letztere heißen Forensen [Ausmärker]). Im engeren Sinne werden die Heimatberechtigten darunter verstanden.

Diejenigen, welche gewisse bevorzugte Rechte in der Gemeinde genießen und in ihrer Vereinigung die Gemeinde repräsentieren, nennt man Gemeindebürger. Mit dem Gemeindebürgerrecht ist das Heimatrecht verbunden.

§ 2.

Gemeindevertretung und Gemeindebehörde.

Die Gemeinde bedarf zur Ausübung ihrer Rechte und zur Durchführung ihrer Zwecke der Vertretung durch Menschen, welche an ihrer Stelle handeln.

Wenn nun auch die Gemeindebürger in ihrer Gesamtheit die Gemeinde repräsentieren, so ist doch nur ausnahmsweise für wichtigere, gesetzlich besonders bezeichnete Fälle die Versammlung der sämtlichen Gemeindebürger geboten, um den Willen der Gemeinde auszusprechen (Gemeindeversammlung). Nach der Gemeindeordnung ist regelmäßig ein eigenes Organ (Behörde) bestimmt, welches für die Gemeinde zu handeln, ihre Angelegenheiten zu besorgen und sie nach Außen zu vertreten hat.

Dieses Organ ist der Gemeindeausschuß (Gemeindeverwaltung, Gemeindebehörde), welcher von den Gemeindebürgern zu diesem Zwecke auf eine Reihe von Jahren (6 J.) gewählt wird. (Art. 123 und 130 der Gem.-O.) Der Competenz der Gemeindeversammlung kann durch statutarischen Beschluß dieser Versammlung selbst eine — allerdings gesetzlich beschränkte Ausdehnung erfahren. (Art. 147 der Gem.-O.)

In allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege wird die Gemeinde durch ein eigenes Organ, den Armenpflegschaftsrat, vertreten. (Art. 27 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869.)

§ 3.

Schriftliche Thätigkeit bei den Gemeindebehörden (Gemeindeschreiberei).

Es braucht keiner näheren Erläuterung, daß die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und die Beschlüsse des Gemeindeausschusses schriftlich niedergelegt werden müssen, daß ferner der Verkehr der Gemeindebehörden untereinander (Korrespondenz), die Weisungen und Aufträge an die Gemeindeangehörigen, sowie auch die Berichterstattung an vorgesetzte staatliche Behörden und viele andere gemeindliche Angelegenheiten in der Regel schriftlich vorzunehmen sind, und nur in Ausnahmsfällen der mündliche Weg gewählt werden kann.

Die Besorgung dieser schriftlichen Thätigkeit der Gemeindebehörden kann in Landgemeinden zwar dem Vorstand der Gemeinde (Bürgermeister) überlassen werden; allein der Regel nach wird hiefür vom Gemeindeausschusse ein eigener Gemeindeschreiber aufgestellt und hiefür besoldet. (Art. 129 der Gem.-O. für die Landesteile diesseits des Rheins vom 19. April 1869 mit den Abänderungen vom 19. Januar 1872.)

Als solcher eignet sich ganz besonders der Schullehrer vermöge seines über die Landbevölkerung sich erhebenden Bildungsgrades und seiner besonderen Fähigkeit, mit der Feder umzugehen.

Im Lehrplan der k. bayer. Schullehrerseminarien ist es daher gelegen, die Schulseminaristen für den Gemeindeschreiberdienst entsprechend vorzubereiten.

§ 4.

Stellung des Gemeindeschreibers.

Ein Zwang zur Annahme der Stelle eines Gemeinde-

schreibers kann gegen Niemanden, also auch nicht gegen den Schullehrer ausgeübt werden; jedoch wird sich dieser zum Bewußtsein bringen, daß die k. Staatsregierung aus verschiedenen Gründen wünschen muß, die Lehrer mit der Gemeindeschreiberei in den Landgemeinden betraut zu sehen, und dürften sich diese nur aus ganz gewichtigen Gründen dieser Funktion entziehen können.

Das Verhältnis des Gemeindeschreibers zur Gemeinde wird durch einen Dienstvertrag geregelt.

Derselbe ist demnach Bediensteter der Gemeinde. (Art. 129 und 132 der Gem.-O.)

§ 5.

Rechte und Pflichten des Gemeindeschreibers.

Durch den Abschluß eines solchen Dienstvertrags mit der Gemeinde erwirbt der Gemeindeschreiber nicht nur Privatrechte, welche klagbar gegen die Gemeinde verfolgt werden können (namentlich das Recht auf pünktliche Ausbezahlung des vereinbarten Honorars), sondern auch das Recht auf den mit Bekleidung einer öffentlichen Stelle verbundenen Schutz gegen Angriffe und Beleidigungen im Dienste oder mit Bezug auf den Dienst. (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 196 und 359 vom $\frac{\text{15. Mai 1871}}{\text{26. Februar 1876}}$.)

Dagegen hat er alle auf den Gemeindeschreiberdienst bezüglichen Arbeiten: Führung des Einlaufjournals, Anlage und Evidenthaltung sämtlicher vorgeschriebener Verzeichnisse, Einrichtung und Instandhalten der Gemeinderegistratur, Führen der Protokolle, Besorgung der gesamten Korrespondenz, Anfertigung der Grundetats, Voranschläge und Rechnungen und alle sonstigen Schreibgeschäfte sorgfältig, gewissenhaft und pünktlich zu besorgen.

Der Gemeindeschreiber hat nicht selbständig zu handeln, sondern muß nach den Aufträgen und Angaben des Bürgermeisters oder der Gemeindeverwaltung verfahren.

Auch wenn die Ansicht des Gemeindeschreibers eine andere sein sollte, hat er doch niemals seine, sondern die ihm kundgegebene Ansicht der Gemeindeverwaltung niederzuschreiben, da der Gemeindeschreiber gleichsam nur die Feder der Gemeindeverwaltung ist und sein soll.

Nur wenn der Bürgermeister oder die Gemeindeverwaltung dem Gemeindeschreiber zumuten wollte, eine offenbare Unwahrheit niederzuschreiben, oder eine Sache absichtlich anders darzustellen, als sie sich wirklich verhält, oder eine absichtliche Gesetzesverletzung zu begehen, wäre der Gemeindeschreiber nicht nur nicht zur Folgsamkeit verbunden, sondern sogar verpflichtet, den wahren Sachverhalt zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde zu bringen. Dieser letztere Fall hätte z. B. einzutreten, wenn die Gemeindeverwaltung verlangen würde, der Gemeindeschreiber solle in einer Verhandlung (Protokoll) den Ort und die Zeit falsch angeben, oder in einem Gemeindebeschlusse ein abwesendes Gemeindeglied als anwesend aufführen, oder in einer Rechnung die Ausgabe höher, die Einnahme geringer angeben, als sie wirklich betrug und dgl. m.

Überhaupt, sobald es sich um Beurkundung einer Thatsache handelt, steht dem Gemeindeschreiber die Prüfung und Beurteilung zu, ob das, was er mitbeurkunden soll, auch mit der Wirklichkeit übereinstimmt, da er als Schriftführer für die Richtigkeit der Beurkundung mithaftet, und bei unrichtiger Beurkundung treffenden Falles selber Strafe zu gewärtigen hätte.

Handelt es sich dagegen blos um ein Gutachten, eine Ansicht, eine Äußerung, welche die Gemeindeverwaltung abgeben, oder einen Beschluß, den sie fassen soll: dann steht dem Gemeindeschreiber keinerlei Beurteilung des Inhaltes zu, da nicht er, sondern die Gemeindeverwaltung das Gutachten, die Ansicht, die Äußerung abzugeben, den Beschluß zu fassen hat.

Nicht ausgeschlossen und sogar erwünscht ist jedoch ein Rat und ein Hinweisen auf die bestehenden gesetz-

lichen und sonstigen Vorschriften Seitens des Gemeindeschreibers.

Über die nicht öffentlich verhandelten Gemeinde- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten hat er Verschwiegenheit zu beobachten.

Für amtliche d. i. für die Gemeinde vorgenommene Handlungen darf er keinerlei Geschenke annehmen oder sich Versprechungen machen lassen.

Für den Fall eine Privatperson in ihren eigenen Angelegenheiten die Dienste des Gemeindeschreibers in Anspruch *nehmen* sollte, kann die Annahme einer mäßigen Vergütung *nicht* verwehrt werden.

§ 6.

Kenntnisse des Gemeindeschreibers.

Dieselben haben sich zunächst darauf zu erstrecken, in welcher Form jede einzelne Amtshandlung vorzunehmen ist, und was zur formellen Behandlung der amtlichen Schriftstücke gehört; damit würde jedoch der Gemeindeschreiber den Anforderungen, welche an ihn gestellt werden, keineswegs genügen, er muß vielmehr wenigstens bezüglich der wichtigeren, die Gemeinden berührenden Gesetze materielle Gesetzeskunde haben, zumal er gar häufig als Ratgeber der Gemeindeangehörigen in Anspruch genommen wird, und Form und Materie vielfach derart im Zusammenhange stehen, daß die Wahl der ersteren von der letzteren abhängig ist.

Der Unterricht in der Gemeindeschreiberei bezieht sich daher auch nicht bloß auf die formelle Behandlung amtlicher Schriftstücke &c., sondern auf die Erläuterung der das Gemeindewesen umfassenden gesetzlichen Bestimmungen, auf das Rechnungswesen und die wesentlichsten grundgesetzlichen Einrichtungen des Staates.

In diesem Sinne ist die Ausscheidung eines formellen und eines materiellen Teils gerechtfertigt.

C.

Allgemeiner (formeller) Teil.

§ 1.

Form des schriftlichen Amtsverkehrs.

Die Zusammenstellung der hierüber in Bayern bestehenden Vorschriften auf den Grundlagen der Bekanntmachung der 5 Civilstaatsministerien vom 6. April 1874 (Ges.- u. V.-Bl. 1874 S. 123) und der Ministerial-Entschließung vom 22. April 1874 (Amtsbl. d. k. Staatsm. d. J. 1874 S. 255) ergiebt Folgendes:

1) Die bestehenden Vorschriften, welche die Form der unmittelbar an Seine Majestät den König zu richtenden Vorstellungen betreffen, bleiben in Kraft.

Hiernach sind diese Vorstellungen auf weißem Papier im Formate des stempelpflichtigen Papieres auf ganzer Seite zu schreiben mit der Überschrift:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!"

mit der Anrede: „Euere Königliche Majestät" oder „Euere Majestät" und mit der Schlußformel:

„In allertiefster Ehrfurcht verharrt (erstirbt)
Euerer Königlichen Majestät
allerunterthänigst treugehorsamster
N. N."

Rekurse an den Staatsrat sind unmittelbar an den König unter der Aufschrift:

„An Seine Majestät den König
zum Staatsrat"

einzureichen. K. Verord. v. 3. August 1879 § 8. (Ges.- u. V.-Bl. S. 740.)

2) **In Eingaben** von Privaten und Rechtsanwälten an öffentliche Behörden und Stellen ist auf der ersten halbge-

brochenen Blattseite anstatt einer Anrede am oberen Rande links die Adresse, z. B. an das Kgl. Staatsministerium des Innern, und der kurz zu fassende Betreff nebst der Zahl und Art etwaiger Beilagen, am oberen Rande rechts der Wohnort und das Datum anzugeben.

Rechts unterhalb des Datums ist sofort mit dem sachlichen Vortrage zu beginnen.

Auf der zweiten und den folgenden Seiten kann (man darf also auch halbbrüchig (rechts) fortschreiben) die ganze Breite des Bogens mit Ausnahme eines gegen die Mitte desselben frei zu lassenden mäßigen Raumes beschrieben werden.

Auf den Schluß des sachlichen Vortrages hat unmittelbar die Namensunterschrift des Verfassers mit der im Nachstehenden bezeichneten Beifügung zu folgen und zwar:

a) in Eingaben an die kgl. Staatsministerien, dann an das kgl. oberste Landesgericht und den kgl. Verwaltungsgerichtshof:

„Ehrerbietigst gehorsamst“;

b) in Eingaben an die kgl. Central- und Kreisstellen:

„gehorsamst“;

c) in Eingaben an die übrigen Behörden:

„gehorsam“.

Für die Eingaben ist daher nachstehende Form geltend:

. . . . . . am . . ten . . . . 18 . .

An

1) das Kgl. Staatsministerium
(des Innern, der Justiz 2c.)

2) das Kgl. oberste Landesgericht.

Betreff:

. . . .

. . . .

Beilagen

. . . . (Zahl und Art) . . . .

(Erste Seite:)

. . . .

. . . .

(Folgende Seiten)
(mit einem mäßig freizulassenden Raum in d. Mitte d. Bogens.)

. . . .

. . . .

Ehrerbietigst gehorsamst
N. N.

Doppelschriften (Duplikate) sind nur dann vorzulegen, wenn deren Vorlage durch besondere Umstände oder Vorschriften geboten ist.

Die Vorschriften über die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs sind für den Verkehr sowohl zwischen den Behörden und Stellen, als auch zwischen diesen und Privaten maßgebend.

Es wäre in der Regel nicht zu rechtfertigen, Eingaben von Privaten blos deshalb abzulehnen oder zurückzugeben, weil sie von der vorgeschriebenen Form abweichen. Es ist aber immerhin dahin zu wirken, daß auch die Eingaben von Privaten mit der Zeit die angeordnete Form annehmen.

Papierformat. Zufolge Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April 1877 und 23. August 1879 ist jetzt für alle amtlichen Korrespondenzen und Eingaben der Privaten, Rechtsanwälte im ganzen Deutschen Reiche ein gleiches Papierformat von 33 cm Höhe und 21 cm Breite des halben Bogens vorgeschrieben. Private können sich aber zu ihren Eingaben auch der Briefbogen in Quartform bedienen. Schriftstücke, welche bei ihrer ursprünglichen Fertigung zur Vorlage an eine Behörde nicht bestimmt waren, wie z. B. Wechselbriefe und sonstige Handelspapiere, Privatschuldscheine 2c. sind, mit Ausnahme der Akte der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, an gar kein Format gebunden. Ebenso verbleibt es bei den besonderen Formaten amtlicher Bücher, Kataster, Register, Conti, Diplome, Pläne 2c.

3) Die nämlichen Vorschriften gelten für die Form der

amtlichen Berichte an vorgesetzte Behörden und Stellen und ist bei diesen außerdem noch oberhalb der Adresse der Name des berichtenden Amtes, dann unterhalb des Betreffs das Datum und die Geschäftsnummer des etwaigen veranlassenden Auftrages und der Name des Referenten anzugeben, falls der Berichterstatter nicht selbst der Referent ist.

Für die Berichte ist daher folgende Form maßgebend:

Nr. . . . . am . . ten 18

K. Bezirksamt
(Gemeindeverwaltung)
An
die K. Regierung von . . . . .
Kammer des Innern.
Betreff:
. . . .
. . . .

Zu Regg.-Entschl. v. . . ten . . . 18 . .
Nr. . . . . (Erste Seite)
Referent: Bez.-Amt . . . .
(Mit 1 Amtsakt.) . . . .
(Folgende Seiten wie bei Form I.)
. . . .
. . . .

Gehorsamst!
N. N., Bezirksamtmann.

Amtliche Vorlagen an vorgesetzte Behörden und Stellen mittels Randberichtes sind in allen Fällen zulässig, in welchen eine umfassendere Sachwürdigung nicht erforderlich ist und Berichts-Entwürfe bei der berichtenden Behörde entbehrlich sind.

4) In Erlassen öffentlicher Behörden und Stellen an untergeordnete Ämter, sowie an Rechtsanwälte und Privatpersonen ist die bisher übliche Überschrift auf der ersten

Blattseite (am oberen Rande links) durch Bezeichnung der Geschäftsnummer und des Betreffs, sowie etwaiger Beilagen (am oberen Rande rechts) durch Angabe des Amtssitzes und des Datums zu ersetzen.

Am Schlusse des Erlasses hat die amtliche Fertigung Platz zu finden.

Am unteren Rande linker Hand ist die Adresse beizufügen.

Für Erlasse an untergeordnete Behörden oder Private ist daher folgende Form maßgebend:

Nr. . . . . am . . ten . . . . 18 . .

Gemeindeverwaltung

. . . .

Betreff:

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

N. N., Bürgermeister.

An den

Herrn N. . . .

zu

N. N.

Die amtliche Schreibweise hat sich jener Sprache zu nähern, welche im schriftlichen Privatverkehr angewendet wird, ohne in Weitläufigkeit zu verfallen.

Wenn nicht an eine Unterbehörde, sondern an die Person eines Staats- oder Gemeindebeamten in Dienstsachen geschrieben wird, so ist in der Adresse die Bezeichnung „Herr“ und im Inhalte des Schreibens die Anrede „Sie“ zu gebrauchen.

In gleicher Weise ist in der Regel auch bei den an Privatpersonen zu richtenden amtlichen Schreiben zu verfahren.

Der Gebrauch von Fremdwörtern ist in amtlichen Schreiben thunlichst zu vermeiden.

Amtliche Erlasse in einfachen Geschäftssachen, bei denen die Anfertigung eines Entwurfes (Conceptes) zu den Akten nicht nötig erscheint, können in Urschrift (gegen kurze Aktenvormerkung) den Beteiligten zugeschlossen werden.

Den kgl. Regierungspräsidien ist es in allen Fällen, den Stellen und Behörden aber in Gegenständen der einfachen Verwaltung gestattet, in der ersten Person und zwar den Regierungspräsidien und Behörden ohne Kollegialverfassung — Bezirksämter, Baubehörden, Bezirksärzten u. s. w. — in der ersten Person der Einheit — „ich" — den Kollegialstellen und Behörden — Magistraten — in der ersten Person der Mehrheit — „wir" — zu schreiben. In allen streitigen Verwaltungsrechtssachen haben Behörden wie Stellen in Text und Fertigung als Gesamtbehörde aufzutreten und die Schreibweise in der dritten Person der Einheit zu wählen.

5) Die den k. Civil-Staatsministerien untergeordneten Stellen und Behörden haben mit allen öffentlichen Organen dieser Ministerien, sowie mit Rechtsanwälten und Privatpersonen im ganzen Umfange des Königreiches, dann in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten, wenn weder eine Mitwirkung, noch eine Kenntnisnahme von Seite jener Stellen und Behörden nothwendig ist, welche den Beteiligten zunächst vorgesetzt sind.

Die Ministerial-Entschließung vom 22. April 1874 besagt hiezu Folgendes:

Es unterliegt nach diesen Bestimmungen insbesondere keinem Anstande, daß Stellen und Behörden in den vorgesehenen Fällen auch mit untergeordneten Organen anderer Stellen und Behörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr treten, wie auch eine direkte Berichterstattung in den erwähnten Fällen nicht ausgeschlossen ist. Aufträge an Behörden, welche der requirierenden Behörde nicht unmittelbar untergeordnet sind, sind in Ersuchsform zu halten. Die in dieser Weise re-

quirierten Behörden haben den ergangenen Ansinnen die entsprechende Folge zu leisten.

Sind Entschließungen einer vorgesetzten Behörde oder Stelle durch eine Unterbehörde mehreren Beteiligten schriftlich zu eröffnen, so hat erstere die erforderliche Zahl von Abdrücken ihrem Auftrage sofort beizufügen.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn einer Behörde Formularien (Tabellen) mit dem Auftrage zugeschlossen werden, dieselben untergeordneten Organen zur Bearbeitung mitzuteilen.

Form eines Anschreibens einer Behörde an eine coordinirte (im gleichen Range stehende) Behörde:

Nr. . . . . am . . ten . . . . 18 . .

1) K. Bezirksamt

. . . .

2) K. Amtsgericht

. . . .

3) K. Landgericht

. . . .

4) Bürgermeister.

Betreff:

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

N. N.

Zu 1) K. Bezirksamtmann.
Zu 2) K. Amtsrichter.
Zu 3) K. Landgerichtspräsident.
Zu 4) Bürgermeister.

Zu 1) An
das K. Rentamt

. . . .

Zu 2) An

das K. Landgericht

. . . .

Zu 3) An

das K. Amtsgericht

. . . .

Zu 4) An

Herrn Bürgermeister

. . . .

Abkürzungen sind zu unterlassen.

Das Datum ist bezüglich der Monatsbezeichnung mit Worten zu schreiben. (Reg.-Entschl. vom 22. Februar 1860, oberb. Krsbl. S. 311.)

Die Jahrzahl ist vollständig auszuschreiben.

§ 2.

Protokoll (Verhandlung).

Unter Protokoll versteht man die schriftliche Beurkundung amtlicher Handlungen in Gegenwart zweier amtlicher Personen:

a) des Verhandelnden (Kommissärs), welcher die amtliche Handlung vornimmt und die Verhandlung leitet, und

b) des Schriftführers (Aktuars), welcher das, was in seiner Gegenwart verhandelt wird, wahrheitsgetreu niederschreibt (konstatiert).

Die Anwesenheit zweier amtlicher Personen giebt eine gewisse Garantie für die Richtigkeit des Niedergeschriebenen.

Das Protokoll ist stets halbbrüchig zu schreiben, d. h. der Bogen wird der Länge nach in der Mitte gebrochen (gebogen) und nur die rechte Hälfte mit dem Vortrage beschrieben.

Oben quer über beide Halbseiten kommt gewöhnlich die Überschrift „Protokoll“ zu stehen, daran gereicht der Betreff:

Protokoll.

Die Verehelichung des Michael Huber von Kirchdorf betreffend.

Darunter links die „Präsenz“, d. h. die Namhaftmachung der 2 amtlichen Personen:

Praesentes:
(Gegenwärtig)
Der Bürgermeister
Andreas Meyer,
der Gemeindeschreiber
Ludwig Haas.

Rechts gegenüber der Präsenz ist der Ort für das Datum. Unter diesem beginnt der Vortrag.

Nach Beendigung des Vortrags kommen, wenn es sich um Entgegennahme von Erklärungen dritter Personen (Vernehmungen) handelt, die Unterschriften dieser Personen, wodurch dieselben ihre Angaben als von ihnen herrührend bestätigen.

Den Unterschriften vorangehend wird gewöhnlich die Formel „vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet“ (v. g. u. u.) oder „laut Unterschrift“ (L. U.) gesetzt.

Die Unterschriften haben Vor- und Zuname zu enthalten.

Wer des Schreibens unkundig ist, hat an Stelle der Unterschrift ein sogenanntes Handzeichen (ein oder mehrere Kreuze oder anderes) zu machen, dessen Ächtheit vom Aktuar (Gemeindeschreiber) in nachstehender Form zu bestätigen ist:

Hand + + zeichen
des N.
A., Gemeindeschreiber.

Wird die Unterschrift von einer Person verweigert, so hat der Aktuar an Stelle der Unterschrift zu konstatiren
„verweigert die Unterschrift“.

Um die Verweigerung der Unterschrift möglichst zu vermeiden, ist notwendig, daß die Erklärungen Dritter wenigstens hinsichtlich der maßgebenden Ausdrücke wortwörtlich in’s Protokoll aufgenommen werden.

Nach den Unterschriften der zu Protokoll Vernommenen folgt die Unterfertigung, d. i. die Bezeichnung der amtierenden Personen, deren Unterschriften und das Dienstsiegel, z. B.

Die Kommission.

Der Bürgermeister

N. N.

l. s.

Der Gemeindeschreiber N. N.

(locussigilli
Platz für das Siegel)

oder:

Der Gemeindeausschuß:

Der Bürgermeister A.

Der Beigeordnete B.

Die Bevollmächtigten C. D. E. F.

l. s.

Der Gemeindeschreiber G.

§ 3.

Beschlüsse.

In Beschlüssen äußern die Gemeinden, beziehungsweise deren Organe ihren Willen.

Es ist für die Gültigkeit einer solchen Willensäußerung von größter Bedeutung, daß sie in rechtsförmlicher Weise zu Stande gekommen ist.

Hiezu gehört namentlich:

1) Die richtige Vorladung derjenigen, welche das Recht haben, zum Zustandekommen des Beschlusses mitzuwirken (d. i. der Stimmberechtigten).

2) Die Konstatierung der Zahl der Stimmberechtigten.
3) Das Erscheinen einer bestimmten Anzahl der stimmberechtigten Personen.
4) Die Beobachtung gewisser Formen bei der Beratung, Abstimmung und schriftlichen Beurkundung des gefaßten Beschlusses.

Die Beschlüsse werden zweckmäßig mit Überschrift versehen, z. B.

„Gemeindeausschußbeschluß".

Für Gemeindeausschußbeschlüsse siehe Gemeinde-Ordnung Art. 145 Abs. 3,

für Gemeindeversammlungsbeschlüsse siehe Gemeinde-Ordnung Art. 146—149,

für Beschlüsse des Armenpflegschaftsrates siehe Art. 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege,

für Beschlüsse der Ortsgemeinden siehe Art. 153 der Gemeinde-Ordnung.

§ 4.

Zeugnisse

sind Schriftstücke, in welchen thatsächliche Verhältnisse amtlich beurkundet (bestätigt) werden. Die von den Gemeindebehörden auszustellenden Zeugnisse sind namentlich Leumunds-, Vermögens-, Verwandtschafts-, Familienstands-, Vermittlungsamtszeugnisse, Heimatscheine u. s. w. Sie werden zweckmäßig je nach ihrer Eigenschaft überschrieben, und sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; zwischen den Zeilen darf nichts eingeschaltet werden. Zeitbestimmungen und Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben. Erforderliche Zusätze sind am Rande oder am Schlusse zu machen und amtlich zu fertigen; es darf nichts ausgestrichen oder gar radiert werden.

Notwendige Korrekturen sind so vorzunehmen, daß die durchstrichenen Worte leserlich bleiben. Die Korrektur ist

amtlich als solche zu bestätigen. Der Vortrag ist der ganzen Breite des Bogens nach zu schreiben, das Datum gehört unter den Vortrag, das Siegel darf der Unterfertigung der Behörde nicht fehlen. Leere Stellen sind durch Querstriche auszufüllen, um nachträgliche unbefugte Eintragungen unmöglich zu machen.

§ 5.

Behandlung des Ein- und Auslaufs.

Jede Behörde (Gemeindeverwaltung, Armenpflegschaftsrat, Kirchenverwaltung) hat ein für Ein- und Ausläufe bestimmtes Tagebuch (Journal) zu führen, welches jahrgangweise anzulegen, zu heften und zu paginieren ist. Auf jede Seite desselben sind nicht mehr wie 10 Einträge von Einläufen zu machen.

Alle Einläufe müssen sofort oder doch am nämlichen Tage zum Eintrage kommen.

Die Rubriken des Ein- und Auslauf-Journals sind aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

Fortl. Nr.	Tag der Präsentation	Betreff.	Woher?	Art der Erledigung.	Tag der Erledigung.	Bemerkungen.

Alle Einläufe sind sofort durch den Vorstand der Behörde (Bürgermeister) oder mit seiner speciellen Erlaubnis durch den Gemeindeschreiber zu eröffnen, einer Durchsicht zu unterziehen und rechts oben mit dem Präsentatum zu versehen (zu präsentieren) „praes. 1. Febr. 1883"

N. 58.

Hierauf ist die nächst offene Nummer (Rubr. 1) des Einlauf-

Journals unter das Präsentatum zu setzen, im Journal aber unter dieser Nummer der weitere Eintrag in Rubrik 1—4 zu bethätigen; die Nummer des Journals, unter welcher dieser Eintrag erfolgt, und welche auch auf dem Einlaufe vorgemerkt wurde, nennt man Geschäftsnummer. Wenn auf den Einlauf eine Verfügung geschieht, d. h. wenn derselbe der Erledigung zugeführt wird, so sind die auf der rechten Seite des Journals befindlichen Rubriken (5 und 6) auszufüllen d. h. einzutragen, was mit dem Einlaufe geschehen ist.

In Rubrik 5 ist lediglich die Stelle, Behörde oder Partei einzutragen, an welche die Expedition erfolgt. Geschieht sie von kurzer Hand, so ist dieses (br. m.) vorzumerken und die Zahl der Beilagen anzuführen.

Bleibt ein Concept zurück, so ist auf diesem das Expeditionsdatum vorzumerken (siehe § 7).

Protokolle, welche bei der Behörde selbst aufgenommen worden sind, werden nur dann im Journale als Einlauf eingetragen, wenn eine Verfügung hierauf erfolgt, beziehungsweise vorauszusetzen ist.

Wenn der Einlauf nicht an andere Behörden oder Private expedirt wird oder eine Verfügung an solche veranlaßt, derselbe also nur zu den Akten zu nehmen ist, so wird in Rubrik 5 lediglich „ad acta" (zu den Akten) eingeschrieben.

Näheres siehe in der Ministerial-Entschließung vom 15. Mai 1873 betr. die Geschäftsbücher bei den k. Bezirksämtern, deren Vorschriften analog angewendet werden können. (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 425.)

§ 6.

Verschluß, Adresse und Versendung der amtlichen Schriftstücke (Postporto).

Wenn ein Schriftstück zum Auslauf (Expedition) bereit ist, so ist es gehörig zusammenzufalten, oder in Couvert zu legen, mit Adresse zu versehen und zu versiegeln. Wenn kein

Couvert verwendet wird, so ist darauf zu sehen, daß das Schriftstück so zusammen gelegt wird, daß beim Aufschneiden des Siegels von der Schrift (Inhalt) nichts verletzt und weggeschnitten werden kann.

Wenn das Schriftstück nur aus einem halben Bogen besteht, so ist aus diesem Grunde immer ein eigener Umschlag (Couvert) zu verwenden.

Die Versendung an die Adresse geschieht regelmäßig durch die Kgl. Post.

In besonderen Fällen kann die Übermittlung an den Adressaten (Behörde oder Private) durch eigene Boten oder gelegentlich geschehen.

In ganz dringenden Fällen ist der Telegraph zu benützen z. B. bei Brandfällen, Wassergefahr, außerordentlichen Unglücksfällen immer jedoch nur dann, wenn Gefahr auf Verzug steht und der in Frage stehende Zweck auf anderem Wege nicht erreicht werden kann.

Portopflicht und Portofreiheit in Amtssachen.

Ob Postporto bezahlt werden muß, hängt ab davon:

a) ob der Verkehr innerhalb Bayerns, oder
b) im Reichsgebiete außerhalb Bayerns, oder
c) mit nicht deutschen Staaten stattfindet,
d) welche Angelegenheit das amtliche Schreiben betrifft.

Man unterscheidet Regierungssache (R. S.), Parteisache (P. S.), portopflichtige Dienstsache" und „Porto jenseits".

Die hauptsächlichsten Vorschriften über Postportofreiheit in Amtssachen finden sich in der Allerh. Verordnung dieses Betreffs vom 23. Juni 1829 (Reg.-Bl. S. 521).

Nach dieser Verordnung findet eine Portofreiheit der Korrespondenz nur in Staatsdienstangelegenheiten dann statt, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf derselben äußerlich,

2) die absendende Behörde,
3) die laufende Geschäftsnummer und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache (R. S.) mit Bestimmtheit angegeben ist.

Für Sendungen unter Privatadresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienstsachen betrifft.

Was insbesonders den Verkehr zwischen den Gemeindebehörden und den Bezirksämtern betrifft, so sind nach der Ministerial-Entschließung vom 25. Juni 1864 (oberpf. Kr.-A.-Bl. S. 1177, oberbayer. Kr.-A.-Bl. S. 1673) die ersten Vorlagen der Gemeindebehörden an letztere frei vom Porto und daher mit R. S. zu bezeichnen.

Die Bezirksämter haben sodann auszuscheiden, was Amts- und was Parteisache ist, und jene Gegenstände, welche sich als Perteisache darstellen, als portopflichtig mit P. S. zu bezeichnen.

Bei weiterer Behandlung solcher Angelegenheiten haben die Gemeindebehörden dieselben gleichfalls als Parteisache zu bezeichnen und die Sendung demgemäß zu frankieren.

Ueber die Portofreiheit der Standesämter siehe Minist.-Entschl. vom 24. November 1876 (Minist.-Amtsblatt S. 485).

Über den Verkehr im Reichsgebiete außerhalb Bayerns siehe Gesetz vom 5. Juni 1869 (bayer. Ges.-Bl. 1871/72 Beilage S. 45) und Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 (Reichsgesetz-Bl. S. 167).

Bezüglich des Verkehrs mit nichtdeutschen Staaten sind die jeweiligen Staatsverträge maßgebend.

§ 7.

Formieren und Registrieren der Akten.

Eine Hauptaufgabe des Gemeindeschreibers bildet die Einrichtung, beziehungsweise Instandhaltung einer geordneten

Registratur, d. h. die nach einem bestimmten Systeme geregelte Aufbewahrung der bestehenden Amtsakten.

Zunächst hat sich der Gemeindeschreiber nach einem einheitlichen Registraturplane umzusehen, der als Grundlage für die Registrierung zu dienen hat. Dieser Plan wird zweckmäßig von dem jeweiligen K. Bezirksamte erholt werden. Conform mit diesem Plane ist ein Aktenrepertorium (Verzeichnis) herzustellen, in welchem die Einteilung des Planes (Titel, Kapitel 2c.) genau nachgebildet ist. Die Titel (Hauptabteilungen) eines Registraturplanes für die Behörden der inneren Verwaltung sind gewöhnlich nachfolgende:

1) Staatsrechtliche Verhältnisse,
2) Militärangelegenheiten,
3) Religion und Kultus,
4) Unterricht und Bildung,
5) Medizinalwesen,
6) Allgemeine Landespolizei,
7) Kommunal- und Stiftungswesen,
8) Kassa- und Rechnungswesen,
9) Dienstordnung,
[10) Versicherungswesen.]

Ist nun ein Akt im Entstehen begriffen, so ist im Registraturplane zu suchen, unter welchen dieser Titel, und wenn dies gefunden, unter welche Unterabteilung desselben (gewöhnlich mit Litera A—Z bezeichnet) sein Inhalt zu subsumiren ist.

Hierauf wird das Repertorium zur Hand genommen, in demselben der nämliche Titel (und die nämliche Unterabteilung) aufgesucht und die Existenz des neuen Aktes dortselbst vorgemerkt.

Zur Aufbewahrung der Akten dient ein in Fächer abgeteilter Schrank (Registratur), der mit den nämlichen Unterabteilungen (Titel, Kapitel 2c.) versehen und überschrieben sind.

In das entsprechende Fach wird der neu angefallene Akt gelegt, nachdem er zuerst gehörig formiert worden ist.

Dieses Formieren der Akten besteht darin, daß

a) die zu einer bestimmten Angelegenheit gehörigen einzelnen Aktenprodukte nach der Zeit ihres Anfalls (Präsentatum) gelegt und fortlaufend (nach pagina's) numeriert (und nach Belieben geheftet) werden,

b) ein fester dauerhafter Umschlag um diese Aktenprodukte gelegt und

c) die entsprechende Überschrift auf denselben gesetzt wird.

Diese Überschrift lautet, wie folgt:

Akten
der
Gemeinde ....
1883.

Titel
Litera
Fach
Nummer

Diese Nummer heißt Fascicelnummer, d. i. die fortlaufende Nummer der Aktenbände im Repertorium innerhalb der einzelnen Titel.

Auf diese Weise kann ein Aktenrepertorium jederzeit nachgeschlagen und gefunden werden,

1) ob in einer Angelegenheit Akten vorhanden sind und welche,

2) wo dieselben im Registraturschranke hinterlegt sind.

Zu bemerken ist noch, daß die Generalakten von den Spezialakten auszuscheiden sind.

Alle Papiere, welche nicht unentbehrlich sind, sollen aus den Akten entfernt werden.

Für Aktenstücke, welche gleichartige Gegenstände berühren, z. B. Tanzmusikbewilligungen, Verehelichungssachen, sind Sammelakten zu bilden, welche jedoch selbstverständlich als solche im Repertorium vorgemerkt werden müssen.

Je kleiner die Gemeinde, desto einfacher läßt sich bei Einrichtung der Registratur verfahren. Unter Umständen kann die Unterabteilung der Titel ganz wegbleiben.

Zu vergleichen ist die für die bezirksamtlichen Registraturen erlassene Ministerial-Entschließung vom 7. Oktober 1873 (Amtsbl. des k. St.-M. d. J. S. 535).

Schema des Repertoriums und des Registraturplans:

Tit.	Lit.	Fach	Vortrag.	Fasc.-Nr.	Jahrgang
V.			Medizinalwesen		
	A.		Medizinalpersonale		
		62	Ärzte, Bader, Chirurgen, Hebammen rc.	1.	1879
	B.	63	Apotheker	2.	1880
	C.	64	Veterinärwesen	3.	1882

Die auf die standesamtliche Geschäftsführung der Gemeindebehörden bezüglichen Register, Akten und Verzeichnisse dürfen nicht mit der gemeindlichen Registratur vermischt werden, sondern müssen von derselben vollständig getrennt bleiben. Die Nebenregister sollen, wo es geschehen kann, gesondert von den Hauptregistern, an sicherem Orte aufbewahrt werden.

Die Sammelakten sind mit einem Register zu versehen.

§ 8.

Geschäftsbücher, Verzeichnisse und Register.

Sehr wichtig ist die auf die Anlage und Evidenthaltung einer Anzahl von Büchern, Verzeichnissen und Registern u. s. w. bezügliche Thätigkeit des Gemeindeschreibers.

Eine geordnete Amtsführung der Gemeidebehörden hängt wesentlich hievon ab und wird auch bei den Visitationen der Gemeinden Seitens der k. Bezirksämter stets genaue Kontrole geübt, ob die fraglichen Verzeichnisse rc. in Ordnung gehalten und gehörig ergänzt werden.

Die wesentlicheren Verzeichnisse dieser Art sind folgende:

1) Das Ein- und Auslaufjournal.

2) Der Registraturplan und das Aktenrepertorium.

3) Das Protokollbuch über die Ausübung des Vermittlungsamts.

Art. 144 der Gem.-O.

Art. 11 des Gesetzes z. Ausführung der Reichscivilproceßordnung vom 23. Februar 1879. (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 67.)

Art. 192 Ziff. 20 des Gesetzes über das Gebührenwesen v. 18. August 1879. (Ges.- u. V.-Bl. S. 955.)

Art. 80 des Ausf.-Gesetzes zum Gerichts-Verf.-Gesetze v. 23. Februar 1879. (Ges.- u. V.-Bl. S. 294.)

4) Das Register über die Verkündung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen amtlichen Erlasse. Art. 131 Abs. 2 der Gem.-O.

5) Protokollbuch über Viktualienvisitationen und sonstige polizeiliche Visitationen.

Min.-Entschl. v. 29. November 1873 (M.-Bl. S. 599) und oberpol. Vorschr. v. 22. Januar 1873 (Kr.-A.-Bl. S. 81). Art. 138 Abs. 5 der Gem.-O.

6) Befundprotokolle über Kasserevisionen und Kassesturz. (Oberpf. Kr.-A.-Bl. S. 1913, oberb. Kr.-A.-Bl. 1869 S. 2399.) Ziff. 134 der V.-V. zum rev. Gemeindeedikt v. 1. Juli 1834 (oberb. Kr.-A.-Bl. 1870 S. 1039).

7) Verzeichnis der im Gemeindebezirke vorhandenen Pferde und kriegsbrauchbaren Fahrzeuge, Geschirre und Zubehör.

Vorschriften über den Vollzug des Pferdeaushebungs-Reglements für das Königreich Bayern betr. vom 8. Februar 1887 (Ges.- u. V.-Bl. 1887 S. 145) und § 19 der Vorschriften.

8) Sammlung der bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften. Art. 3 und folgende des Polizeistrafgesetzbuches.

9) Verzeichnis der Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Lohnarbeiter.

Art. 11 und 20 des Gesetzes über öffentl. Armen- und Krankenpflege, bezw. Ziff. 21 der Bekanntmachung v. 15. Mai 1884 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 28 S. 286).

10) Die Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde. Art. 131 der Gem.-O.

11) Der Gemeindegrundsteuerkatasterauszug und der Gemeindeplan. (eodem.)

Die Evidenthaltung geschieht durch die k. Rentämter, beziehungsweise die Bezirksgeometer, und hat die Gemeindebehörde nur die Anregung hiezu zu geben.

Gesetz der allg. Grundsteuer betr. vom $\frac{\text{15. Aug. 1828}}{\text{19. Mai 1831}}$ § 71 und folgende. (Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 687.) Vollz.-Vorschr. hiezu vom 29. Januar 1882 (Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 49).

12) Das Inventar über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgerätschaften und dergleichen. Art. 131 der Gem.-O.

13) Die Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen (mit Steuerverzeichnis). (eodem.)

14) Das Verzeichnis über die Gemeindedienstpflichtigen, der Gespanne und des Anschlags für die Abrechnung der Spanndienste an den Gemeindediensten. Art. 131 und 51 Abs. 2 der Gem.-O.

15) Verzeichnis der Gemeindebürger, ausgeschieden nach solchen, die vor dem 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes besessen haben und solchen, die nach diesem Zeitpunkte das Bürgerrecht durch Verleihung erworben haben. Art. 131 und 201 der Gem.-O.

16) Verzeichnis der Heimatberechtigten. Art. 131 G.-O.

17) Verzeichnis der In-Beisassen ohne Heimatrecht (Fremden) und der Forensen.

18) Protokolle über die Verpflichtung der Gemeinde-Verwaltungsmitglieder. Art. 126 Gem.-O.

19) Verzeichnis der Wertpapiere.

20) Das Gebührenregister.

Instruktion zum Vollzuge des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. vom 21. September 1879 (Amtsbl. des k. St.-M. d. F. 1879 S. 236).

21) Verzeichnis der Kostkinder. (Obb. Intell.-Bl. 1849 S. 601, Reg.-Entschl. vom 21. April 1849.)

22) Originalregister über Gewerbsanmeldungen und Niederlegungen.

Minist.-Entschl. vom 17. Januar 1883 die Anzeigen über den Gewerbebetrieb. (Amtsbl. des k. St.-M. d. I. S. 43.)

23) Die Urlisten für die Geschwornen und Schöffen.

§ 36 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 (Reg.-Gesetzbl. 1877 S. 48). Min.-Entschl. vom 3. Mai 1879 den Vollzug des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, hier die Wahlen und die Herstellung der Listen für den Schöffen- und Geschwornendienst betr. (Min.-Amtsbl. d. I. 1879 S. 195).

24) Verzeichnis der Mobiliarversicherungen, dann der Haupt- und Unteragenten.

A.-B. die Mobiliar-Feuer-Versicherungen betr. vom 11. September 1872 (Amtsbl. d. k. St.-M. d. I. 1872/73 S. 3 und Min.-Entschl. vom 29. Dezbr. 1885 (Min.-Amtsbl. 1886 S. 2).

25) Die Militärstammrollen.

Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Jan. 1889 (Ges.- u. Verordgsbl. 1889 Nr. 8).

26) Verzeichnis der Besitzer von Kühen und über 1 Jahr alten Kalbinnen.

Gesetz vom 5. April 1888, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betr. (Ges.= u. Verordgsbl. 1888 S. 235) und Allerh. Verordnung vom 16. Juni 1888 (Ges.= u. Verordgsbl. 1888 S. 475).

27) Verzeichnis der erteilten Tanzmusiken und öffentlichen Lustbarkeiten.

Allerh. Verordnung vom 18. Juni 1862 (Reg.Bl. S. 1391)

28) Tagebuch der Feldgeschwornen und Verzeichnis derselben.

Verwaltungsgesetz vom 16. Mai 1868 (Ges.=Bl. S. 573) Art. 138 letzter Absatz der Gem.=Ordg. und bezirksamtliche Instruktion der Feldgeschwornen.

29) Gemeindebeschlüsse über die Grundsätze, nach welcher die Verteilung der Quartierleistungen im Gemeindebezirk erfolgen soll. (Ortsstatuten.)

§ 7 Abs. 3 mit 5 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 bezw. 9. Februar 1875 (Ges.= u. Verordgsbl. 1875 S. 181) und Instruktion vom 8. Juli 1875 § 3 und 9 (Ges.= u. Verordgsbl. 1875 S. 514),

siehe auch Reichsges.=Bl. 1875 S. 52, 261, 1878 S. 229 u. 243 und Ges.= u. Verordgsbl. 1885 Nr. 18, 1888 Nr. 2.

30) Terminskalender.

31) Verzeichnis über diejenigen, denen der Staatsbürgereid abzunehmen ist.

Min.=Entschl. vom 25. August 1868 (oberpf. Kr.=A.=Bl. 1868 Nr. 78).

32) Übersicht über die erteilten Legitimationsscheine.

Min.=Entschl. vom 25. November 1873 (Min.=A.=Bl. S. 582) und vom 19. Juli 1879 (Min.=A.=Bl. S. 298).

33) Die permanenten Wählerlisten für den Landtag.
Min.-Entschl. vom 24. und 31. März 1881 (Min.-A.-Bl. Nr. 8 u. 9).

34) Unfallverzeichnis.
§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsges.-Bl. S. 69) und § 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsges.-Bl. S. 144).

35) Das Krankenbuch.
Bekanntmachung vom 17. Oktober 1887 (Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. Nr. 37).

36) An- und Abmelde-Formulare für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
(Min.-Amtsbl. d. J. 1888 S. 449.)

37) Verzeichnis über die Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienste.
(Min.-Amtsbl. 1891 Nr. 10.)

38) Nachweise der Anzeigen von Todesfällen
a) an das K. Amtsgericht,
b) an das K. Rentamt.
(Oberpf. Kr.-A.-Bl. 1866 S. 1565—1572 incl.)

39) Quartierbillets (verschiedenfarbige für Quartier mit oder ohne Verpflegung) § 12 der Instruktion zur Ausführung des Quartierleistungsgesetzes für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 8. Juli 1875.
(Ges.- u. Verordgsbl. 1875 S. 513.)

40) Sammlung der Leichenschauscheine, § 11 der oberpolizeilichen Vorschriften über Leichenschau.
(Ges.- u. Verordgsbl. 1885 S. 288.)

41) Das Fleischbeschaubuch.

42) Das Grabbuch.

43) Das Verzeichnis über Geisteskranke und Blödsinnige.

44) Verzeichnis der zur Pflichtfeuerwehr gehörigen Mannschaft und der Mannschaft der freiwilligen Feuerwehr.

45) Verzeichnis der vorkommenden Viehfälle.
(Oberpf. Kr.=A.=Bl. 1895 Nr. 3.)

46) Verzeichnis über die ausgestellten Arbeitsbücher für Personen unter 21 Jahren.
(Amtsbl. des k. St.=M. d. J. 1892 S. 95 und 1883 S. 233.)
Übersichten nach Formular B. C. und J. der Anweisung vom 31. März 1892.

47) Verzeichnis der Gemeinde= und Ortsausschußmitglieder, Ortsführer, Armenpflegschaftsräthe, Kirchenverwaltungs= und Schulsprengelvertretungsmitglieder, der Lokalschulinspektion, der Feldgeschwornen, der Fleischbeschauer, des Körausschußmitgliedes, Feuerbeschaumitglieder, Leichenschauer, Flurwächter, Polizeidiener, Waldaufseher, Gemeindediener, Hypothekschätzer u. s. w.

48) Verzeichnis der genehmigten Bauten.
Vollzug des Haussteuergesetzes vom 19. Mai 1881.
(Oberpf. Kr.=A.=Bl. 1882 S. 529.)

§ 9.

Literatur.

Die Gesetze, kgl. Verordnungen, Entschließungen der kgl. Staatsministerien und Kreisregierungen u. s. w., welche für die Behörden sowohl, als für die Staatsangehörigen zur Norm zu dienen haben, werden selbstverständlich gehörig veröffentlicht und zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Dieß geschieht in eigens hiezu errichteten öffentlichen Blättern.

Seit dem Jahre 1871 ist für die Veröffentlichung der deutschen Reichsgesetze das Reichsgesetzblatt gegründet.

Die bayerischen Gesetze finden sich in den bayerischen Gesetzblättern von 1818 bis 1871/72 incl. Von da an ist ein eigenes bayer. Gesetzblatt nicht mehr erschienen.

Die Gesetze sind vielmehr von 1874 an zugleich mit den

k. Verordnungen in dem Gesetz- und Verordnungsblatte aufgenommen.

Diese Verordnungen 2c. waren von 1800 bis 1873 incl. in dem Regierungsblatte erschienen, das von 1874 an, wie erwähnt, mit dem Gesetzblatte vereinigt wurde.

Für die einzelnen Kreise des Königreichs bestehen Kreisintelligenzblätter von 1802 bis 1853 incl., von 1854 an heißen sie Kreisamtsblätter.

Außer diesen bisher erwähnten Sammlungen bestehen noch besondere Amtsblätter der k. Staatsministerien und zwar:

das Amtsblatt des k. Staatsministeriums der Justiz von 1863 an,

das Amtsblatt des k. Staatsministeriums für Kultus- und Schulangelegenheiten von 1865 an,

das Amtsblatt des k. Staatsministeriums der Finanzen von 1865 an,

das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern von 1872 an.

Von diesen Blättern haben die Gemeindebehörden zu halten:

1) das Reichsgesetzblatt,
2) das bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt,
3) das Amtsblatt des k. Staatministeriums des Innern,
4) das Kreisamtsblatt.

Von den k. Bezirksämtern werden ebenfalls (eigene oder in Verbindung mit politischen Blättern) Amtsblätter unterhalten, welche für die Veröffentlichung der distriktspolizeilichen Anordnungen, der Distriktsratsverhandlungen und -Bescheide, der Anberaumung von Terminen für Versammlungen des Distriktsrats, der Terminsbestimmungen für das Militärersatz- und Oberersatzgeschäft, für Schutzpockenimpfung, Hundevisitation u. s. w., sowie namentlich auch zur Wiedergabe der Ministerial- und Regierungsanordnungen bestimmt sind.

Auch diese Amtsblätter müssen von den Gemeindebehörden gehalten werden.

Für den Gemeindeschreiber gehört es zur Geschäftsaufgabe, jede einzelne Nummer der erwähnten amtlichen Blätter gleich nach dem Bezuge durch die Post einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, damit etwaige die Gemeinden betreffende Anordnungen nicht übersehen und deren Vollzug nicht verabsäumt werde. Selbstverständlich hat der Gemeindeschreiber ungesäumt von dergleichen Anordnungen dem Bürgermeister Kenntnis zu geben.

D.

Materieller Teil.

Abteilung I.

Überblick über die grundgesetzlichen Einrichtungen des Staates.

(S. Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts von Dr. J. v. Pözl.)

§ 1.

Von den Quellen des bayer. Staatsrechts.

Als Quellen des bayer. Staatsrechts kommen in Betracht:

1) Die Reichsverfassung vom 16. April 1871,
2) die zu Reichsgesetzen erklärten Gesetze des vormaligen norddeutschen Bundes,
3) die nach Maßgabe der Reichsverfassung zu Stande gekommenen Reichsgesetze und Verordnungen,
4) die bayer. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, bestehend aus einer Einleitung und 10 aufeinanderfolgenden Titeln. Der Haupturkunde sind 10 Beilagen (Edikte) beigefügt. Der II. Beilage sind 2 Anhänge, nämlich das Concordat mit dem päpstlichen Stuhle vom 5. Juni 1817 und das Edikt über die inneren kirchlichen Verhältnisse der prot. Gesamtgemeinde beigegeben,
5) die noch giltigen früheren bayer. Gesetze, Verordnungen u. s. w. und die seit dem Erscheinen der Verfassungsurkunde erlassenen Gesetze u. s. w.,
6) die Staatsverträge.

§ 2.

Geschichtliches über die öffentlichen Verhältnisse Bayerns.

Mit dem Preßburger Frieden (26. Dezember 1805) ist Bayern, bis dorthin Kurfürstentum, ein souveränes Königreich geworden.

Am 12. Juli 1806 ging der König von Bayern mit mehreren süddeutschen Fürsten den Rheinbund ein und sagte

sich vom Deutschen Reiche förmlich los. Dieses Reich endete mit der Niederlegung der Reichsregierung Seitens des deutschen Kaisers am 6. August 1806.

Am 8. Juni 1815 trat Bayern dem neu entstandenen völkerrechtlichen Vereine, deutscher Bund genannt, bei.

Nach der gewaltsamen Auflösung dieses Bundes durch das Königreich Preußen im Jahre 1866 traten 22 Regierungen der nördlich des Mains gelegenen Staaten zu einem Bündnisse zusammen unter dem Namen des norddeutschen Bundes.

Die übrigen deutschen Staaten, darunter Bayern, waren mit dem norddeutschen Bunde durch Schutz- und Trutzbündnisse alliiert.

Nachdem der im Jahre 1870 gegen Frankreich ruhmvoll geführte Krieg das Nationalbewußtsein der deutschen Völker in außerordentlichem Maaße gehoben hatte, wurde auf Anregung der süddeutschen Regierungen mit dem norddeutschen Bunde zur Begründung eines deutschen Bundes in Verhandlung getreten.

Das Resultat waren die sog. Versailler Verträge, wonach an Stelle des bisherigen norddeutschen Bundes zwischen diesem und den übrigen deutschen Staaten ein einiger Bund — das Deutsche Reich — abgeschlossen wurde.

In Bayern erlangte die zwischen demselben und dem norddeutschen Bunde vereinbarte Reichsverfassung Geltung durch k. Deklaration vom 30. Januar 1871 mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1871.

§ 3.

Von den Staatsangehörigen.

a) Vom Indigenate.

Zufolge des Territorialitätsprinzips sind alle Personen, welche sich im bayer. Gebiete aufhalten, oder innerhalb desselben Rechte besitzen, oder ausüben wollen, Unterthanen der bayer. Regierung. Sie unterscheiden sich in eigentliche Staatsangehörige und in Fremde.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate (also das bayer. Indigenat) wird begründet:

a) durch Abstammung;
b) durch Legitimation;
c) durch Verheiratung einer Nichtbayerin mit einem bayerischen Staatsangehörigen;
d) durch Aufnahme eines Deutschen in Bayern und durch Naturalisition eines Ausländers, welche durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde erfolgt.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

a) durch Entlassung auf Antrag, welche durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Entlassungs-Urkunde erteilt wird;
b) durch Beschluß der Centralbehörde;
c) durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande;
d) bei unehelichen Kindern einer Bayerin durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
e) durch Verheiratung einer Bayerin mit einem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer. (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bayer. Gesetz-Blatt 1870/71 Beil. S. 89.)

b) Vom Staatsbürgerrecht.

Das Staatsbürgerrecht ist die Befähigung eines Staatsangehörigen zur Ausübung gewisser politischer Rechte, welche die bayer. Verfassung zusichert.

Zum Erwerb und zur Ausübung des Staatsbürgerrechts gehört außer dem Besitzer des bayer. Indigenats:

1) männliches Geschlecht;
2) gesetzliche (nicht durch venia aetatis erlangte) Volljährigkeit, und
3) Ansässigkeit im Königreiche, und zwar:
   a) durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte,
   b) durch Ausübung besteuerter Gewerbe,
   c) durch den Eintritt in ein öffentliches Amt,

so daß für Inländer das Staatsbürgerrecht zugleich mit der Ansässigkeit, bei allen Eingewanderten wenn sie Ausländer sind aber erst nach Ablauf von 6 Jahren von der Zeit der Erwerbung des Indigenats an verlangt wird.

Die mit diesem positiven Staatsbürgerrecht zur Zeit noch verknüpften Befugnisse sind:

1) Die Fähigkeit als Bevollmächtigter eines Höchstbesteuerten in den Distriktsrat einzutreten;
2) die Fähigkeit zur Vertretung des großen Grundbesitzes im Landrate zu wählen und gewählt zu werden;
3) die Wählbarkeit zum Wahlmann bei der Wahl der Landtagsabgeordneten.
4) die Wählbarkeit zum Mitgliede des Ausschusses für die Prüfung der Gewerbesteuer-Fassionen;
5) die Fähigkeit zum Geschwornen.

c) Von den allgemeinen Rechten der Unterthanen.

1) Von der Freiheit und Sicherheit der Person.

Die Freiheit der Person (subjektive Freiheit) umfaßt:

a) die Freiheit der geistigen Thätigkeit, oder wie die Verfassungsurkunde sich ausdrückt, „die Freiheit der Meinungen“;
b) die Freiheit des Glaubens und Gewissens (nicht auch des Bekenntnisses und des Kultus).

Die Sicherheit der Person ist gewährleistet, und zwar in folgender Weise:

c) Der Staat erkennt den Menschen, so lange er als solcher physisch existiert, als Rechtssubjekt an, und schützt ihn gegen jeden Angriff auf seine körperliche Integrität; es giebt daher keinen bürgerlichen Tod und keine Acht mehr.

2) Vom Rechte der Freizügigkeit.

Jeder Bundes-Angehörige, also auch jeder Bayer, hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes

a) an jedem Orte sich aufzuhalten, oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;

b) an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;

c) umherziehend oder am Orte des Aufenthaltes, beziehungsw. der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben unter Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen.

Freizügigkeitsgesetz v. 1. November 1867 (bayer. Ges.-Bl. 1870/71, Beilage S. 13).

3) Von der Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Die Verfassungs-Urkunde (Tit. IV § 11) spricht den Grundsatz der Freiheit der Presse und des Buchhandels aus.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels schließt zwar jede vorbeugende obrigkeitliche Beschränkung aus; allein sie entbindet Niemanden der Verantwortlichkeit für seine Handlungen gegenüber seinen Mitbürgern und dem Staate.

S. Reichsges. v. 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65).

4) Von dem Versammlungs- und Vereinsrechte.

Das Recht sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln kommt allen Staatsangehörigen zu, ohne daß es dazu regelmäßig einer besonderen Erlaubnis von oder auch nur einer Anzeige bei einer Behörde bedürfte.

S. Gesetz v. 26. Februar 1850 (Ges.-Bl. S. 53).

In gleicher Weise sichert das Gesetz allen Staatsangehörigen das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubnis zu bilden, resp. sich an solche anzuschließen.

Was die Ausübung dieses Rechtes betrifft, so ist zu unterscheiden, ob der zu gründende Verein ein politischer oder ein nichtpolitischer sei.

5) Von dem Rechte der Verehelichung.

(S. gesonderte Abhandlung Abt. I § 11 und Abt. III Tit. II.)

6) Von dem Petitions-Recht.

Man versteht unter dem Ausdrucke Petition eine schriftliche Eingabe an eine Behörde oder an das Staatsoberhaupt selbst, oder an die Volksvertretung (Reichs- und Landtag), in welcher um etwas gebeten wird, was zu gewähren in der Zuständigkeit des Gebetenen liegt und worauf der Bittende an sich kein Recht hat.

Die Rechte der Staatsangehörigen teilen sich mit Rücksicht auf ihre rechtliche Grundlage und auf ihren Inhalt in Privat-, bürgerliche und staatsbürgerliche (politische) Rechte.

d) Von den allgemeinen Pflichten der Staats-Angehörigen.

1) Vom Gehorsam und der Treue.

Die Pflichten wie die Rechte betreffen teils unmittelbar das persönliche Verhalten der Staatsangehörigen, teils beziehen sie sich auf ihr Vermögen.

Die wichtigsten Pflichten der ersteren Art sind:

1) die Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anordnungen der Staats- (Reichs- resp. Landes-) Autorität und der von ihr eingesetzten Behörden;
2) die Pflicht der Treue gegen das Staatsoberhaupt; Bruch dieser Treue ist Verrat.

2) Von der Wehrpflicht.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Das Gebiet des Deutschen Reiches ist in militärischer Hinsicht in 19 Armeekorps-Bezirke eingeteilt. Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.

Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).

Im Königreich Bayern werden die Ersatzangelegenheiten durch das Kriegsministerium im Verein mit dem Staatsministerium des Innern als „Ministerialinstanz" geleitet.

Außerdem besteht in Bayern seit 1891 für jeden Regierungsbezirk eine „Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige".

Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.

Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft.

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutierungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft.

Es umfaßt die Musterung und Rangierung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommissionen.

Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft.

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingeteilt in:

a) aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht im stehenden Heere,
b) Reservepflicht, }
c) Landwehrpflicht,
d) Ersatz=Reservepflicht.

Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.

Die aktive Dienstpflicht im Heere dauert drei Jahre für Kavallerie und reitende Feldartillerie, für alle übrigen Mannschaften 2 Jahre (s. A. V. v. 3. Febr. 1894, G.= u.V.=Bl. S.109).

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Der Übertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahre vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden (Meldepflicht).

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

Die Anmeldung zur Stammrolle ist seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (im Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als

auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt. (Gesetz vom 6. Mai 1880, Art. II § 10.)

Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt.

Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Loosung entzogen werden.

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht erteilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben,

daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine, oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt. Wenn von erwerbsunfähigen Eltern die Rede ist, so ist nicht etwa die Meinung, daß die Eltern absolut erwerbsunfähig sein müssen, sondern auch solche, die nicht im Stande sind, sich ihren vollen Nahrungsunterhalt selbständig zu verschaffen, obschon sie einige Beiträge durch ihren Erwerb sich verschaffen können, fallen gleichfalls unter diese Kategorie. Es bleibt Sache der thatsächlichen Feststellung, im einzelnen Falle zu beurtheilen, wo die Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes anfängt; gemeint ist die Regel, daß die Personen nicht im Stande sein würden, sich den vollen notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen.

Durch Verheiratung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berück-

sichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.

Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienste im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgenfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radieren, sondern mittels Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Rekrutierungsstammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.

Die Rekrutierungsstammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der vorgeschriebenen Anmeldungen und amtlicher Ermittelung geführt.

Die Rekrutierungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutierungsstammrolle besteht.

Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutierungsstammrolle ihres Jahrgangs eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutierungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numeriert.

In die Rekrutierungsstammrollen werden aufgenommen:

a) die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, soferne sie nicht vorher verstorben sind;

b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen;
die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen;

c) die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar in die Rekrutierungsstammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

./. Die Rekrutierungsstammrollen werden nach anliegendem Muster aufgestellt. ./.

Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen (den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartiger Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872,

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Gemeinde.	Nr.	Familiennamen und Vornamen.	Datum und Ort (Bezirksamt, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	a. Familiennamen u. Vornamen der Eltern; b. ob solche leben oder nicht; c. Gewerbe oder Stand des Vaters.	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes; b. Aufenthaltsort des Militärpflichtigen.	Religion.	Stand oder Gewerbe.

Bemerkungen:

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
	Ergebnis der Musterung.							
Im Jahre	3. Stammrolle angemeldet Ja oder Nein?	Größe. / Brust-Umfang.	Körperliche Fehler.	Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Loos Nummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	Vorstellungs-Liste: Liste	Nr.	Entscheidung der Ober-Ersatzkommission.

enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

b) den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirks.

Die oben genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen benutzt.

Die unter 7 b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutierungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

Denselben werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten;

b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben.

S. Deutsche Reichsverfassung v. 16. April 1871 (R.-Ges.-Bl. Nr. 16 S. 64). Art. 4—8, 58—72.

Bündnisvertrag v. 23. November 1870 (R.-Ges.-Bl. 1871 S. 9 und 23.)

Bundesgesetz v. 9. November 1867 (Bayer. Ges.-Bl. 1871/72 Beil. 34).

Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, und Ergänzungen und Änderungen hiezu v. 6. Mai 1880 (R.-Ges.-Bl. S. 103) und 31. März 1885 (R.-Ges.-Bl. S. 81).

Wehrordnung für das Königreich Bayern v. 19. Januar 1889.

Min.-Entschl. v. 11. Januar 1890 betr. die Behandlung der Zurückstellungs-, Befreiungs- und Entlassungsgesuche (Min.-Amtsbl. 1890 Nr. 3).

Gesetz v. 8. Februar 1890 betr. die Wehrpflicht der Geistlichen (Ges.- u. V.-Bl. S. 151).

Min.-Entschl. v. 31. August 1892 betr. Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische Zwecke (Min.-Amtsbl. d. J. S. 391).

Min.-Entschl. v. 7. April 1893 betr. Auszüge aus den Civilstandsregistern für militärische Zwecke (Min.-Amtsbl. d. J. S. 69).

Gesetz v. 3. August 1893 betr. Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (R.-Ges.-Bl. S. 233).

e) Von dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit.

Die Verfassungs-Urkunde nennt als einen ihrer Grundzüge: Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.

Gewissen Klassen von Staatsangehörigen sind jedoch besondere Rechte und Vorzüge verfassungsmäßig zugesichert:

1) Den Mitgliedern des Kgl. Hauses.
2) Den Standesherrn.
3) Dem Adel (Familienfideikomisse, gewisse gutsherrliche Rechte u. s. w.).

§ 4.

Von den juristischen Personen.

Als solche kommen in Betracht:

1) der Fiskus oder das Staatsvermögen;
2) die Stiftungen für Kultus- (prae causae) Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke;
3) die Universitäten;
4) die Gemeinden (siehe Abt. II der Gemeindeordnung);
5) die Distriktsgemeinden (siehe § 6 Abt. I);
6) die Kreisgemeinden (siehe § 7 Abt. I).

§ 5.

Von den Religionsgesellschaften.

1) Die Verbindung der Bekenner einer und derselben Religion zum Zwecke der ihrer Überzeugung entsprechenden Gottesverehrung nennt man im Allgemeinen eine Religionsgesellschaft. Sind die Genossen dem christlichen Bekenntnisse zugethan, so gebraucht unsere Gesetzgebung für die Verbindung vorherrschend die Bezeichnung „Kirchengesellschaft" oder „Kirche". Die Bildung neuer Religionsgesellschaften steht den Bekennern einer Religion nicht nach freier Wahl zu; es ist dazu ausdrückliche königliche Genehmigung nötig, und haben die Beteiligten ihre Glaubensformel und ihre innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Ministerium vorzulegen.

2) Die Religionsgesellschaften, welche als solche aufgenommen sind, haben je nach dem Inhalt der Aufnahms-Urkunde und der bestehenden Gesetze entweder die Eigenschaft von öffentlichen oder von bloßen Privatreligionsgesellschaften. Den ersteren kommt die juristische Persönlichkeit als Corporationen zu, und da ihr Zweck ein die Gemeinschaft angehender ist, so genießen sie einen besonderen Schutz des Staates, und sind sonach in mehrfacher Rücksicht öffentliche Corporationen; die letzteren werden lediglich wie gewöhnliche Gesellschaften vom Staate beurteilt.

Zur Zeit sind öffentliche Religionsgesellschaften in Bayern aufgenommen:

a) die katholische Kirche, welcher die Mehrzahl der Einwohner zugethan ist;
b) die protestantische Gesamtgemeinde, die erst im Anfang des laufenden Jahrhunderts als Kirchengesellschaft in Bayern anerkannt wurde.

Da sich dieselbe wieder in zwei von einander verschiedene Bekenntnisse — das lutherische und reformierte — trennt, so

spricht das Religions-Edikt § 24 von 3 öffentlichen Religionsgesellschaften.

In der Pfalz, wo die beiden protestantischen Konfessionen uniert sind, existieren bloß zwei öffentliche Religionsgesellschaften.

Als Privat-Religionsgesellschaften bestehen zur Zeit in Bayern:

a) die Gemeinschaft der Israeliten;
b) die Anhänger gewisser christlicher Bekenntnisse
   α. die der unierten und nichtunierten griechischen Kirche;
   β. die Menoniten und die Herrenhuter Brüder-Gemeinde;
   γ. die Irvingianer.

Der Staat erkennt jede der drei öffentlichen Religionsgesellschaften zunächst als Corporation an. In Folge hievon sind dieselben in ihren einzelnen Gemeinden und Stiftungen fähig, Eigentum zu besitzen und nach den bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

Das erworbene Vermögen ist ihnen als ihr ausschließliches Eigentum vom Staate gewährleistet und ihnen der Genuß seiner Renten gesichert.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens ist unter der Aufsicht der Staatsbehörden und der kirchlichen Oberbehörden einer für die einzelnen Kirchengemeinden besonders bestellten Behörde — der Kirchenverwaltung — übertragen. Mitglieder dieser Behörde sind:

a) in Folge seines Amtes der Pfarrer, oder, wo deren mehrere an Einer Kirche bestellt sind, der Erste oder ein aus ihrer Mitte Gewählter;
b) ein Abgeordneter der Gemeindeverwaltung (des Magistrats in Städten, des Gemeindeausschusses in Landgemeinden);
c) in Städten 4 bis 8, in Landgemeinden 2 bis 4 von den Mitgliedern der betreffenden Kirchengemeinde gewählte Kirchenverwaltungsräte. Diese Mitglieder wählen dann aus ihrer Mitte als vollziehendes Organ den Kirchenpfleger.

Die drei genannten christlichen Religionsgesellschaften sind als öffentliche Corporationen erklärt; sie stehen als solche unter dem besonderen Schutze des Staates.

Jede Kirchengesellschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig und unabhängig vom Staate.

Rein weltliche Gegenständen werden von der Staatsgewalt ausschließlich geordnet und verwaltet.

In Gegenständen gemischter Natur, d. i. in solchen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, darf die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen treffen. Die Staatsgewalt ist nicht nur befugt, von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte.

Die öffentlichen Religionsgesellschaften stehen einander in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten vollkommen gleich.

Bezüglich der Verhältnisse der Kirchengemeinden und Kirchenverwaltungen gelten

die Bestimmungen des Gemeindeedikts v. Jahre 1818/34 (Ges.-Bl. S. 109);

die Verordnungen v. 21. und 24. September 1818 (Reg.-Bl. S. 1051 und 1111);

das Gemeindeumlagengesetz v. 22. Juli 1819.

Bezüglich der Kirchenumlagen siehe den Landtagsabschied v. 28. Mai 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 130).

§ 6.

Von den Distrikts-Gemeinden.

Das neuere Recht hat Distrikts-Gemeinden mit bestimmtem unveränderlichen Umfang und zu einem dauernden Zwecke in der Eigenschaft von Corporationen und zwar für alle Kreise geschaffen.

Jeder Amtsbezirk einer Distrikts = Verwaltungs = Behörde (ehemaligen Landgerichts und nunmehrigen Amtsgerichts), der mehrere Ortsgemeinden umfaßt, bildet eine Gemeinde, die Distrikts=Gemeinde.

Der Distrikts=Gemeinde kommt vor Allem die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit zu.

Als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

a) die Verzinsung und Tilgung der Distrikts=Gemeindeschulden;
b) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distrikts=Gemeinde;
c) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distrikts=Anstalten, und namentlich
d) die Anlegung und Unterhaltung von Distrikts=Straßen;
e) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;
f) die Kosten des Hebammen=Unterrichts;
g) die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Tierärzte;
h) auch die öffentliche Armenpflege ist in einem gewissen Umfange eine gesetzliche Distriktslast;
i) die Beschaffung der Reiseentschädigung für die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz=Kommission.

Die Mittel, welche der Distrikts = Gemeinde primär zur Bestreitung ihrer Lasten zu Gebote stehen (Distrikts=Fonds), sind:

α) die Nutzung des Distrikts=Gemeinde=Vermögens, das jedoch im Grundstock ungeschmälert erhalten werden muß;
β) die auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;
γ) die freiwilligen Zuschüsse von Staats= oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vorteil ziehenden Gemeinden und Privaten.

Stehen einer Distrikts-Gemeinde diese Quellen überhaupt nicht oder nicht in zureichendem Maße zu Gebote, so ist sie subsidiär befugt, von den Distrikts-Bewohnern Distriktsumlagen zu erheben.

Das Organ, um die Angelegenheiten der Distrikts-Gemeinde zu verwalten, in deren Namen zu behandeln und die Rechte und Interessen der Distrikts-Angehörigen gegenüber den Staatsbehörden zu vertreten (siehe Art. 11 lit. i) ist der Distrikts-Rat, der vorherrschend aus den durch die Mitglieder der Distrikts-Gemeinde (§ 123) gewählten Vertretern derselben zusammengesetzt ist. Dazu kommen dann noch die teils gewählten, teils durch das Gesetz schon berufenen Vertreter des großen Grundbesitzes und ein von der Kreisregierung ernannter Vertreter des Staatsärars, wenn dieses bei den Distrikts-Umlagen beteiligt ist.

Wenn die Vertretung der Distrikts-Gemeinde über Angelegenheiten der Armenpflege verhandelt und beschließt, so nehmen an den betreffenden Sitzungen auch die Bezirksärzte des Distrikts und zwei vom Distriktsratsausschusse für je eine Wahlperiode gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit vollem Stimmrecht Anteil.

Mitglieder des Distriktsrates können nur Inländer sein, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

An Stelle des nur periodisch versammelten Distriktsrates handelt ein permanenter von ihm aus seiner Mitte gewählter Distrikts-Ausschuß, der teils die Beschlüsse des Distrikts-Rates vorzubereiten und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu überwachen, dann die laufenden und dringenden Geschäfte Namens des Distrikts-Rates zu besorgen hat, teils aber auch zu selbständigem Handeln Namens der Distrikts-Gemeinde in allen den Angelegenheiten berufen ist, welche nicht ausdrücklich zur Zuständigkeit des Distrikts-Rates erwiesen sind.

Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distrikts-Rat

einen besonderen Distriktskassier, welchem die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distrikts-Gemeinde-Einkommens auf der Grundlage der vom Plenum festgestellten Etats übertragen wird.

Der Distrikts-Rat bildet sich aus folgenden Elementen:

1) Aus den Vertretern der sämtlichen zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden.
2) Aus den Eigentümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigentümer mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden.
3) Aus den Vertretern der unter Nr. 2 nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit einem Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden. Dieses Viertel ist von den 50 höchstbesteuerten Grundbesitzern des Distrikts, welche nicht unter Ziff. 2 fallen, aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.
4) Aus einem Vertreter des Staatsärars, wenn dasselbe als beteiligt erscheint, d. h. wenn es steuerbare Besitzungen im Distrikte hat.

Zum Wirkungskreise des Distriktsrates gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distrikts-Gemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen.

1) Der Distriktsrat versammelt sich in der Regel jährlich einmal, und zwar auf besondere Einberufung von Seite der Distrikts-Verwaltungsbehörde.

2) Die Versammlung ist beschlußfähig, sobald mindestens zwei Dritteile der Mitglieder anwesend sind, vorausgesetzt, daß deren Legitimation keinem Anstande unterliegt.

Der Vorsitz und die Leitung der Versammlung steht dem Distrikts-Verwaltungsbeamten oder seinem Stellvertreter zu; ihm kommt es zu, die Sitzungen zu schließen.

3) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteilen seiner Mitglieder erforderlich; zu einem Beschlusse ist jedoch die relative Stimmenmehrheit genügend.

4) Die Verhandlungen des Distriktsrates werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreis-Regierung vorgelegt und von dieser alsbald nach collegialer Beratung beschieden.

Die Entschließung der Kreis-Regierung wird den Mitgliedern des Distriktsrates und jeder beteiligten Gemeinde durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde eröffnet.

§ 7.

Von den Kreisgemeinden.

Nach Gesetzgebung vom Jahre 1828 waren die acht Kreise oder Regierungsbezirke, in welche das ganze Land geteilt ist, bloße Verwaltungsbezirke. Das Gesetz, die Landräte betreffend, vom 28. Mai 1852, erhebt sie zu Gemeinden unter der Bezeichnung „Kreisgemeinden“ und verleiht ihnen die Eigenschaft von Corporationen. Die Mitglieder dieser Gemeinde sind einerseits die innerhalb des Kreises bestehenden Distriktsgemeinden, anderseits die vom Distriktsverbande freien unmittelbaren Städte. Infolge ihrer corporativen Eigenschaft ist die Kreisgemeinde nun fähig, Vermögensrechte zu erwerben und zu besitzen und darüber innerhalb der Grenzen des Gesetzes zu verfügen.

Ihre Vertretung findet die Kreisgemeinde zunächst im Landrate, der sich aus den Abgeordneten der Mitglieder der Kreisgemeinde und aus den Vertretern der wichtigsten Interessen im Kreise bildet.

Die Mitglieder des Landrates werden sämtliche durch Wahl, unabhängig von der Regierung und zwar jedesmal auf sechs Jahre ernannt.

Der Landrat setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

1) Aus den Abgeordneten der Distriktsgemeinden des Kreises.
2) Aus den Abgeordneten der unmittelbaren Städte des Kreises.
3) Aus den Abgeordneten derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mit einem Grundsteuersimplum von 25 fl. belegt sind.
3) Aus drei Vertretern der wirklichen selbständigen Pfarrer, wobei der Anteil der katholischen und protestantischen Kirche nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt wird.

Der Landrat wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre einen Ausschuß, bestehend aus sechs Mitgliedern.

§ 8.

Vom Staatsoberhaupt.

A. Von der Thronfolge.

Die Krone vererbt sich zunächst im Mannsstamme der Wittelsbachischen Familie und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge innerhalb der successionsfähigen Glieder des Mannsstammes der regierenden Familie.

Zur Successionsfähigkeit gehört:

a) rechtmäßige eheliche Geburt;
b) die Ehe muß eine ebenbürtige sein; daher sind successionsunfähig die aus einer Mißheirat oder einer morganatischen Ehe eines kgl. Prinzen gebornen Kinder;
c) die Ehe muß in hausgesetzlich giltiger Weise, insbesondere mit Bewilligung des Königs geschlossen worden sein.

Die Krone geht im Falle der Erledigung des Thrones von Rechtswegen auf denjenigen über, welcher nach der Thronfolgeordnung zur Nachfolge berufen und beziehungsweise fähig ist, ohne daß irgend eine Handlung etwa eine Antretung

oder auch nur die Kenntnis des Anfalls von seiner Seite erforderlich wäre; es findet daher kein Zwischenregiment statt.

Vor der Antretung der Regierung oder doch gleichzeitig mit derselben hat der Thronfolger den Verfassungseid nach folgender Formel zu schwören:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen „des Reiches zu regieren, so wahr ꝛc."

B. Von der Reichsverwesung.

Der Antritt der Regierung, sowie die Fortführung derselben ist durch gewisse persönliche Eigenschaften des Thronfolgers bedingt, bei deren Vorhandensein man denselben regierungsfähig nennt. Diese sind:

a) er muß die hausgesetzliche Volljährigkeit erreicht, d. i. das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben;

b) er darf sich nicht in sonstigen Verhältnissen befinden, welche die freie Selbstausübung seiner Rechte auf längere Zeit unmöglich machen (wie z. B. wenn er in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand wäre, die Regierung selbst zu führen, oder wenn er gezwungen landesabwesend wäre).

Liegt ein Fall dieser Art vor, und hat der in der Ausübung der Regierung gehinderte Monarch nicht selbst Vorsorge für die Verwaltung des Reichs getroffen, oder kann er solche nicht treffen, dann tritt an die Stelle des Monarchen zur Ausübung der Regierung ein Reichsverweser (auch Regent genannt), dessen Berufung und Zuständigkeit durch die Verfassung näher bestimmt ist.

Die Rechte des Reichsverwesers bestimmen sich im Ganzen nach folgendem Grundsatze: er übt alle Regierungsrechte die der verhinderte Monarch selbst ausüben könnte, im Namen desselben aus, soferne ihn nicht das eine oder andere dieser Rechte durch die Verfassung ausdrücklich entzogen ist; er übt diese Rechte ferner in derselben Form wie ihr Inhaber aus, insoweit nicht die Verfassung für ihn etwas Besonderes verordnet.

C. Von den Rechten des Staatsoberhauptes.

Der König ist das Oberhaupt des Staates; als solches vereinigt er alle Rechte der Staatsgewalt in sich, soweit nicht diese Rechte durch die Bündnisverträge von 1870 auf das Deutsche Reich und dessen verfassungsmäßige Organe, insbesondere den Bundesrat und den Kaiser übergegangen sind, und übt dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassung aus.

1) Eine Folge der Stellung des Königs als Oberhaupt des Staates ist die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Monarchen, die in zwei Richtungen ihre Wirkung äußert. Einmal nämlich wird damit die Unterordnung des Königs unter die Gerichte ausgeschlossen, und jede Strafe gegen ihn rechtlich unmöglich; andererseits werden Rechtsverletzungen und Beleidigungen, welche gegen ihn begangen werden, von einem anderen Standpunkte aus beurteilt und härter bestraft als die gegen andere Personen begangenen.

2) Die Aussprüche und Verfügungen, welche von dem Könige selbst ausgehen, sind inappellabel; eine Berufung oder Beschwerdeführung dagegen ist daher in der Regel unzulässig. Damit ist jedoch das Beschwerde- und Anklagerecht der Kammern gegen die verantwortlichen Minister nicht ausgeschlossen.

3) Dem Könige kommt die höchste äußere Würde im Staate — die Majestät zu; eine Folge davon sind gewisse Ehrenrechte, welche das Herkommen und die Gesetzgebung ihm beilegt.

4) Der König ist zugleich das Haupt der regierenden Familie, und übt in Folge dessen über die Mitglieder derselben eine Reihe von besonderen Rechten aus, welche man mit dem Gesamtnamen Familiengewalt bezeichnet.

5) Der König ist endlich auch Subjekt des Privatrechts; er kann Privatvermögensrechte erwerben und ausüben. Der Grund des Erwerbes kann im Staatsrechte oder im Privat-

rechte liegen, und die erworbenen Rechte können ihrerseits wieder Wirkung für das öffentliche Recht erzeugen. Auf dem ersteren beruht der Anspruch auf Civilliste.

Weitere Rechte des Königs sind:

6) der Episkopat über die protestantische Kirche in Bayern (jus in sacra).

7) Die Lehenherrlichkeit innerhalb des bayerischen Staatsgebiets.

D. Von den Regierungsrechten des Königs.

1. Von der gesetzgebenden Gewalt.

Die gesetzgebende Gewalt ist die rechtliche Macht, bleibende allgemein verbindliche Normen über die Staats- und Rechts-Ordnung festzustellen, beziehungsweise die bestehenden abzuändern.

Die gesetzgebende Gewalt des Königs ist in ihrer Ausübung einesteils durch das Reichsrecht, anderenteils durch das Landesstaatsrecht beschränkt.

Die reichsrechtlichen Beschränkungen gründen sich auf die in Folge des Versailler Verfassungsbündnisses seit dem Jahre 1871 für Bayern in Wirksamkeit getretene Verfassung des Deutschen Reiches.

Die landesstaatsrechtlichen Normen, an welche der König bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gebunden ist, sind

a) Alle Regierungsanordnungen des Königs, und darum auch die von ihm ausgehenden allgemein verbindlichen Vorschriften müssen, um vollziehbar zu sein, von dem oder den Ministern gegengezeichnet sein, in dessen, resp. in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

b) Verfassungsgesetze insbesondere, sowie solche allgemeine Vorschriften, welche die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffen, können nur erlassen, geändert und aufgehoben werden nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsrats und mit Beirat und Zustimmung der

Kammern. — Die unter Beobachtung dieser Erfordernisse ergangenen allgemeinen Vorschriften heißen Gesetze im engeren Sinne, die ohne Beirat und Zustimmung der Kammern erlassenen sind Verordnungen.

Bei den Verfassungsgesetzen, sowie bei den sonstigen allgemeinen Vorschriften, welche zum Wirkungskreise der Kammern gehören, kommt dem Könige

1) das Recht der Initiative zu, das heißt, er macht den förmlichen redigierten Gesetzvorschlag.

2) Es kommt dem Könige zu, dem Gesetzvorschlag die Sanktion und damit die Gesetzeskraft zu erteilen.

3) Der König verkündigt die sanktionierten Gesetze mit seiner Unterschrift.

Die verbindliche Kraft eines Gesetzes beginnt von dem Momente, in welchem es in verfassungsmäßiger Form erlassen und publiziert ist.

Jedes Gesetz bleibt so lange in Wirksamkeit, als es nicht in verfassungsmäßiger Weise aufgehoben oder geändert ist.

Was den Umfang der verbindlichen Kraft der Gesetze betrifft, so erstrecken sie sich in geographischer Hinsicht im Zweifel auf das ganze Staatsgebiet, über alle darin befindlichen Personen sowohl als Sachen.

2. Von der Justizgewalt.

Darunter versteht man das Recht des Staatsoberhauptes, die bestehende Rechtsordnung zu schützen, und bei Störungen oder Verletzungen derselben, seien diese gegen die Rechtsordnung überhaupt oder die darin begründeten Rechte der Einzelnen gerichtet, auf Anrufen durch eigens bestellte Organe wieder herzustellen.

Die Justiz wird im Namen des Königs unter der obersten Aufsicht des Ministeriums der Justiz durch unabhängige Gerichte ausgeübt.

Die Anordnung und die Zuständigkeit der Gerichte be-

stimmt sich nach den hierüber bestehenden Gesetzen. Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. (R.-Ges.-Bl. 1877 Nr. 4.) Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877. (R.-Ges.-Bl. Nr. 8.)

Bayern hat als obersten Gerichtshof in bürgerlichen Rechtssachen neben dem Reichsgerichte ein oberstes Landesgericht.

Die k. Oberlandesgerichte (mit Civil- und Strafsenaten) sind an Stelle der früheren Appellationsgerichte getreten, die k. Landgerichte an Stelle der ehemaligen Bezirksgerichte. Auf ihnen ruht der Schwerpunkt der ganzen Gerichtsorganisation.

Für die Verhandlung und Entscheidung von schweren Strafsachen treten bei bestimmten Landgerichten periodische Schwurgerichte zusammen.

Die Amtsgerichte bilden die unterste Stufe der Gerichtsorganisation. Sie sind Einzelngerichte, während die obern Instanzen Collegialverfassung haben.

Für Strafsachen jedoch sind bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

Bei den Collegialgerichten sind Staatsanwälte aufgestellt, deren Wirkungskreis vornehmlich darin besteht, auf die Beschleunigung, Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen zu wirken, die Anklage durchzuführen, die Disciplin und Dienstordnung aufrecht zu erhalten. Bei den Schöffengerichten fungieren Amtsanwälte.

Man unterscheidet Civil- und Strafjustiz, dann sogen. freiwillige oder nicht streitige Justiz (Hypotheken-, Vormundschafts- Verlassenschaftswesen).

Die k. Notare üben die nicht streitige Rechtspflege nur soweit aus, als sie nicht den Gerichten vorbehalten ist.

Jede persönliche Einmischung des Königs in die Justizverwaltung (Kabinetsjustiz) ist ausgeschlossen. Der König kann

jedoch die in strafrechtlichen Erkenntnissen ausgesprochenen Strafen mildern oder erlassen; er hat das Recht der Begnadigung.

3. Von der Regierungs- (und Polizei-) gewalt.

Die Regierungsgewalt ist die Macht des Staatsoberhauptes für die Bedürfnisse und Interessen der Gesamtheit das Nötige und Zweckmäßige anzuordnen und durchzuführen. Sie hat daher die Sicherheit und Erhaltung der öffentlichen Ordnung (Sicherheitspolizei) und die Wohlfahrt des Gemeinwesens und der Einzelnen zum Ziele. (Wohlfahrtspolizei, Staatspflege.)

Das ist das Gebiet, auf welchem sich die (innere) Verwaltung bewegt im Gegensatze zur Justiz. In die oberste Leitung der (inneren) Verwaltung teilen sich die k. Staatsministerien des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Als Mittelinstanz fungieren controlierend die Kreisregierungen, Kammer des Innern, den Vollzug haben die Distriktsverwaltungs- (polizei) Behörden, d. i. in den unmittelbaren Städten die Magistrate, und außerdem die k. Bezirksämter.

Den Bezirksämtern untergeben sind die Magistrate der kleineren Städte und Märkte und die Gemeindebehörden.

Von der Verwaltungsgerichtspflege.

Wie aus dem Vorhergehenden zu entnehmen ist, ist in Bayern die „Trennung der Justiz von der Verwaltung“ vollkommen durchgeführt d. h. es sind für Justizgegenstände eigene Behörden (die Gerichte) bestellt und eigene Behörden für Verwaltungssachen. Innerhalb der Verwaltung unterscheidet man jedoch wieder zwischen aktiver Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. Verwaltungsrechtssachen (früher administrativ contentiöse Sachen genannt) sind Parteistreitigkeiten, welche öffentliches Recht oder doch gewisse dem öffentlichen

Rechte und der Privatrechtssphäre gemeinschaftliche Gegenstände betreffen.

Für solche Streitigkeiten bildet die oberste Instanz eine eigene Behörde der k. Verwaltungsgerichtshof, während in den untern Instanzen die Verwaltungsstellen (in besonderen Senaten) und Behörden entscheiden.

Gesetz vom 8. August 1878 betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. Verordnung vom 31. Aug. 1879 den Verwaltungsgerichtshof betr. (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1007), Vollzugsvorschriften (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1014).

In Art. 8 dieses Gesetzes sind 40 Angelegenheiten aufgezählt, welche als eigentliche Verwaltungsrechtssachen zu gelten haben.

In Art. 10 des Gesetzes sind weitere 29 Fälle angeführt, die zwar nicht eigentliche Verwaltungsrechtssachen sind, in denen aber gegen Entscheidungen der Kreisregierungen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.

Wie der Titel des Gesetzes entnehmen läßt, ist für Verwaltungsrechtssachen auch ein besonderes Verfahren vorgeschrieben.

Die dienstliche Aufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder steht dem k. Staatsministerium des Innern zu.

4. Von der Kirchenhoheit.

Auch die Kirche ist als äußere Anstalt dem Staate untergeordnet; sie ist in allen äußeren Beziehungen seinen Gesetzen Gehorsam schuldig.

Den Inbegriff der Rechte, welche dem Staatsoberhaupte zu diesem Zwecke eingeräumt sind, nennt man Kirchenhoheit (jus circa sacra, jus in sacra, das Placetum regium).

5. Von der Finanzgewalt.

Die Verwirklichung der Zwecke des Staates durch den

Inhaber der Staatsgewalt ist von dem Besitz einer gewissen Summe von materiellen Gütern bedingt, welche direkt oder indirekt als Mittel zur Durchführung jener Zwecke nothwendig sind.

Den Inbegriff der Rechte des Staatsoberhauptes, zur Erreichung der genannten Zwecke die erforderlichen materiellen Güter beizuschaffen, bezw. bereit zu halten und zu verwenden, und dafür zu sorgen, daß diese Verwendung nach einer bestimmten Regel und Norm vor sich gehe, pflegt man die Finanzgewalt desselben zu nennen. Die oberste Leitung der Finanzangelegenheiten steht dem k. Staats-Ministerium der Finanzen zu; als Mittelstelle ist die k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, bestellt. Der Vollzug steht namentlich den k. Rentämtern zu.

6. Von der Militärgewalt.

Die Befugnis des Monarchen, zur Behauptung und Verteidigung der Selbständigkeit und der Rechte des Staates gegen fremde Staaten, sowie zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit eine bewaffnete Macht zu bilden und zu unterhalten und die zu gleichem Zwecke etwa nötigen Schirm- und Wehranstalten zu errichten, heißt die Militärgewalt; sie ist ihrer Natur nach ein wesentliches Hoheitsrecht.

Dem Oberhaupt des Staates kommt die Befugnis zu, die Rechte und Interessen sowohl des Staates im Ganzen als der einzelnen Staatsangehörigen fremden Staaten gegenüber zu vertreten (repräsentieren); man nennt die Befugnis darum gewöhnlich die Repräsentativ-Gewalt.

§ 9.

Von den Staatsdienern.

Der König ist als einzelner Mensch nicht im Stande, die sämtlichen aus seiner Stellung als Oberhaupt des Staates fließenden Rechte und Pflichten selbst auszuüben; er ordnet Organe an, besetzt sie und überträgt ihnen ständig einen ge-

wissen Complex von Regierungsrechten zur Ausübung (ein Staatsamt).

Die Organe, deren Dasein die Verfassungsurkunde direkt oder indirekt geboten oder gewährleistet hat, sind vorzüglich folgende:

a) Die Minister, indem ohne sie die Vollziehung der Regierungs-Anordnungen des Königs rechtlich unmöglich ist;
b) der Staatsrat, der als beratendes, bald als entscheidendes Organ in Verfassungs-Angelegenheiten thätig wird;
c) die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit dienenden Organe sind, was ihre Zuständigkeit, sowie die wesentlichen Grundsätze ihrer inneren Einrichtung betrifft, durch Verfassungsgesetze und auf deren Grundlage durch einfache Gesetze geregelt.

Staatsdiener sind solche Personen, welchen vom Könige die Ausübung von Regierungsrechten dauernd übertragen ist, so daß sie diese Thätigkeit als ihren Lebensberuf ansehen und mit allen, welche diesen Beruf teilen, einen Stand bilden.

§ 10.

Vom Volksschulwesen.

Die Errichtung von Volksschulen und die Deckung des Schulbedarfs ist Sache der Gemeinden. Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten. Siehe das sog. Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 (Ges.-Bl. S. 297) und die A. V. vom 29. August 1873 betr. die Errichtung und die Bildung der Volksschulen, und A. V. vom 26. August 1883 (Kult.-Min.-Bl. S. 247).

Jede politische Gemeinde soll in der Regel wenigstens eine Schule besitzen, doch kann die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Schulsprengel oder die Abtretung einer einzelnen Ortschaft und die Zuweisung derselben zu einer näher gelegenen fremden Gemeindeschule gestattet werden.

Bei Sprengelschulen ist der Schulaufwand von den sämtlichen Bestandteilen des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der Steuersumme zu bestreiten.

Die Ermittelung und Festsetzung des Aufwandes und die Verteilung desselben auf diese Bestandteile geschieht durch die Schulsprengelvertretung. Diese besteht aus der Gemeinde-Verwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister oder der Beigeordneten der übrigen ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem 5 jährigen Durchschnitte 25 oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

Der Sprengel einer Volksschule erstreckt sich auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

Die Schulpflicht erstreckt sich auf das Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, und zwar 7 Jahre in der Werktagsschule und 3 Jahre in der Sonntagsschule. Die Christenlehrpflicht dauert — ohne zwangsweisen Vollzug — bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Schulversäumnisse sind strafbar. V. v. 2. September 1886 (Min.-Bl. S. 207).

Die k. Lokalschulinspektionen führen in den einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden, die Stadtbezirkschulinspektionen aber in den unmittelbaren Städten die nächste Aufsicht über die Schulen.

Die Lokalschul-Inspektion ist zusammengesetzt aus a) dem

Pfarrer (in den gemischten Gemeinden oder Schulen den sämtlichen beteiligten Pfarrern), b) dem Bürgermeister der Schulsitzgemeinde, c) Abgeordneten der Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde (1 bis 4 Magistratsräte in städtischen, 2 bis 3 Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder in Landgemeinden) und d) je einem Gemeindeglied der zugehörigen Gemeinde, bei kombiniertem Schulsprengel, wenn die treffende Gemeinde wenigstens ein Dritteil der Schulkinder stellt.

Über den Lokalschulinspektionen stehen als Bezirksschulbehörden die Distriktsschulinspektionen, welche gemeinsam mit den einschlägigen Bezirksämtern die Aufsicht auf sämtliche Schulen des Amtsbezirkes üben.

Die Distriktsschulinspektionen bestehen nicht wie die Lokalschulinspektionen aus einer Mehrheit von Mitgliedern, sondern nur aus einer Person, dem Distriktsschulinspektor.

Die Oberleitung der sämtlichen Schulen eines Kreises kommt der k. Kreisregierung zu, welche einen eigenen Kreisschulreferenten (Juristen) und einen oder mehrere Kreisschul-Inspektoren (Fachmänner) hat und durch das Kreisscholarchat unterstützt wird.

Die oberste Leitung des Schulwesens im ganzen Land führt das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und in kirchlich-religiöser Beziehung stehen den kirchlichen Oberbehörden bestimmte Rechte zu.

§ 11.

Die Beurkundung des Personenstandes. (Die Standesämter.)

Nachdem der Schullehrer als Gemeindeschreiber meist auch die Schreibgeschäfte der Standesämter zu besorgen hat, ist eine genauere Erläuterung dieser Einrichtung nicht zu umgehen.

In jedem geordnetem Staatswesen ist notwendig, alle Geburten, Eheschließungen und Todesfälle amtlich aufzuzeichnen (zu beurkunden). Diese Funktion haben bis zum

Jahre 1876 die Pfarrämter (oder Pfarrvikariate) ausgeübt. Die von denselben zur Beurkundung des Personenstandes geführten Bücher führen den Namen Pfarrmatrikel.

Vom Jahre 1876 an ist diese Funktion, sowie die Eheschließung selbst eigenen vom Staate bestellten Standesbeamten übertragen worden. S. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. (R.=Ges.=Bl. Nr. 4 S. 23.)

Bei der Bildung der Standesamtsbezirke ist von dem Grundsatze auszugehen, daß in der Regel jede politische Gemeinde einen Standesamtsbezirk für sich bildet.

Mehrere kleinere, nahe bei einander gelegene Gemeinden können zu einem Standesamtsbezirke vereinigt werden. Min.=Entschl. v. 19. Oktober 1875, den Vollzug des obigen Gesetzes betr. (Min.=Bl. d. J. S. 509).

Im ersten Falle sind die Bürgermeister als Standesbeamte und die gesetzlichen Stellvertreter der Bürgermeister als Stellvertreter der Standesbeamten zu bestellen, insoferne nicht von den Gemeindebehörden die Anstellung besonderer Standesbeamten und Stellvertreter beschlossen worden ist.

Für Standesamtsbezirke, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, ist der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets aus den Bürgermeistern oder anderen Beamten der vereinigten Gemeinden zu entnehmen. Min.=Entschl. v. 20. November 1875, den Vollzug obigen Gesetzes betr., hier die Bestellung der Standesbeamten.

Die Standesbeamten haben 3 Register unter der Bezeichnung

Geburtsregister
Heiratsregister
Sterberegister

nach den nachstehend abgedruckten Formularen A, B und C zu führen.

A.

Nr. ....

.... am .... 189 ...

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ....

.... kannt,

....

....

wohnhaft zu ....

.... Religion, und zeigte an, daß von der

....

....

.... Religion,

wohnhaft ....

....

zu (Ort der Geburt) ....

am .... ten .... des Jahres

tausend acht hundert .... zig und .... mittags

um .... Uhr ein Kind .... lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches ....

Vornamen ....

....

erhalten habe ....

....

....

Vorgelesen, genehmigt und ....

....

....

Der Standesbeamte.

....

....

Die Übereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt:

. . . . am . ten . . . 189 .

Der Standesbeamte.

....

B.

Nr. ....

.... am .... ten

.... tausend acht hundert ....zig und..........

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der ....

der Persönlichkeit nach ....

.... kannt,

.... Religion, geboren den ....

.... des Jahres tausend acht hundert

.... zu ....

.........., wohnhaft zu ....

....

Sohn de ....

.... wohnhaft

zu ....

2. die ....

der Persönlichkeit nach ....

.... kannt,

.... Religion, geboren den ....

.... des Jahres tausend acht hundert

.... zu ....

.........., wohnhaft zu ....

....

Tochter des ....

.... wohnhaft

zu ....

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d ....

der Persönlichkeit nach ....

.... kannt,

.... Jahre alt, wohnhaft zu ....

....

4. d ....

der Persönlichkeit nach ....

.... kannt,

.... Jahre alt, wohnhaft zu ....

....

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und ....

....

....

....

....

Der Standesbeamte.

....

....

....

Die Übereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt:

.... am ..ten ... 189 .

Der Standesbeamte.

....

C.

Nr. ....

.... am .... 189....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ....

.... kannt,

....

....

wohnhaft zu ....

und zeigte an, daß ....

....

....

.... alt .... Religion,

wohnhaft zu ....

geboren zu ....

....

....

Sohn od. Tochter de ....

....

....

zu (Sterbeort:) ....

am ....ten ....

des Jahres tausend acht hundert ....zig und ....

....................mittags um .... Uhr

verstorben sei. ....

....

Vorgelesen, genehmigt und ....

....

....

Der Standesbeamte.

....

Die Übereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt:

.... am . ten ... 189 .

Der Standesbeamte.

....

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an dem selben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen, d. h. die Register sind in duplo anzufertigen (Haupt- und Nebenregister). Das Hauptregister verbleibt beim Standesbeamten, das Nebenregister wird nach Ablauf des Kalenderjahres an das k. Bezirksamt eingesendet und von da nach erfolgter Prüfung an das treffende Amtsgericht abgegeben.

Außerdem haben die Standesbeamten

1) zu jedem der 3 Register ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichnis,
2) eine Kontrole über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornahmen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes),
3) ein Verzeichnis der von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
4) ein Verzeichnis über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren zu führen,
5) gewisse Bescheinigungen, Registerauszüge und Ermächtigungen zu erteilen,
6) Sammelakten als Beilage zu jedem der Register anzulegen.

Ausführungsverordnung des Bundesrats v. 22. Juni 1875.

Die Eintragungen in die Standesamtsregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern ohne Abkürzungen, Correkturen oder Rasuren. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen. Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen (unterfertigen).

Hat der Standesbeamte eine Unrichtigkeit in einer von ihm aufgenommenen Urkunde erst entdeckt, nachdem er sie bereits vollzogen, d. i. unterschrieben hat, so kann die

Berichtigung nicht mehr durch ihn, sondern nur auf gerichtliche Anordnung erfolgen.

Was das **Geburtsregister** anlangt, so ist zu erwähnen, daß die Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen ist.

Pflichtig hiezu ist 1) der eheliche Vater, 2) die Hebamme, 3) der Arzt, 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person, 5) die Mutter, sobald sie hiezu im Staude ist.

Bei todgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern ist der Eintrag nur im Sterberegister zu machen.

Ist eine Geburt außerhalb des Wohnorts der Eltern oder der unehelichen Mutter, eine Eheschließung außerhalb des Wohnorts der Ehegatten, ein Todesfall außerhalb des Wohnorts des Verstorbenen erfolgt, so ist dem Standesbeamten des Wohnorts beglaubigte Abschrift der betreffenden Eintragung zu übermitteln.

Eine Übertragung des Eintrags in das Register des Standesbeamten des Wohnorts hat nicht stattzufinden. Die Mitteilung ist im Sammelakt aufzubewahren und Vormerkung im alphabetischen Register zu machen.

Vor dem Eintrage in das **Heiratsregister** bezüglich der Verehelichung eines bayerischen Staatsangehörigen hat sich der Standesbeamte das Verehelichungszeugnis (Art. 33 des Verehel.-Gesetzes) vorlegen zu lassen. Dasselbe ist sodann im Sammelakt für Heiraten aufzubewahren.

Die Erfordernisse der Eheschließung, beziehungsweise die Ehehindernisse sind aus § 28—40 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes 2c. zu entnehmen.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung werden durch das Gesetz nicht berührt.

Das **Sterberegister** anlangend so ist zu beachten, daß jeder Sterbfall spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, angezeigt werden muß.

Pflichtig hiezu ist das Familienhaupt, oder wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige verhindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbfall sich ereignet hat.

Die Todesursache ist in der Eintragung nicht zu erwähnen.

Findet eine amtliche Ermittelung des Todesfalls statt, so wird dem Standesbeamten schriftliche Mitteilung der zuständigen Behörde zugehen.

Für den Standesamtsschreiber ist noch von größter Bedeutung, darauf zu achten, daß die Standesakte unter allen Umständen in Gegenwart des Standesbeamten aufgenommen werden, außerdem Bestrafung wegen Urkundenfälschung zu gewärtigen wäre.

K. V. v. 14. Oktober 1875 (Ges.= u. V.=Bl. S. 623).

Min.=Entschl. v. 19. Oktober 1875 (Min.=Bl. S. 509).

Min.=Entschl. v. 20. November 1875.

Min.=Entschl. v. 5. Dezember 1875, den Vollzug des obigen Gesetzes betr. (Min.=Bl. (Inneres) Nr. 51 S. 675).

Min.=Entschl. v. 24. November 1876 (Min.=Amtsbl. S. 485).

Min.=Entschl. v. 8. Januar 1891 (Amtsbl. d. k. St.=Min. d. J. S. 22).

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von den k. Bezirksämtern (der Kreisregierung K. d. J. und dem k. Staatsministerium des Innern) geübt. Die Bestellung der Standesbeamten erfolgt durch die Kreisregierung. Die Aufstellung besonderer Standesbeamten Seitens der Gemeindebehörde bedarf der Genehmigung der Regierung.

§ 12.

Von der Volksvertretung.

Der Landtag besteht aus zwei Kammern, aus der Kammer der Reichsräte und der der Abgeordneten; jene wird in der Verfassungsurkunde wohl auch die erste, diese die zweite Kammer genannt.

Wo zu irgend einem Akte die Zustimmung des Landtags erforderlich ist, da muß diese von den beiden Kammern in gleicher Weise erteilt werden, widrigenfalls sie, wenn auch nur eine widerspricht, als nicht gegeben zu erachten ist.

Wer Mitglied der einen oder anderen Kammer, resp. des Landtags sein will, muß vor allem gewisse allgemeine Bedingungen erfüllen; er muß nämlich gewisse persönliche Eigenschaften nachzuweisen im Stande sein, als

1) er muß das bayerische Indigenat besitzen; Fremde sind unfähig, Sitz und Stimme in der einen oder anderen Kammer zu haben. Der Besitz des Staatsbürgerrechtes, den die ältere Gesetzgebung forderte, ist gegenwärtig keine allgemein notwendige Bedingung;
2) er muß das gesetzliche Alter erreicht haben; er muß im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden; wenn diese durch richterliches Urteil aberkannt sind, kann, in solang diese Aberkennung wirkt, nicht Mitglied einer oder der anderen Kammer sein.

Die Kammer der Reichsräte bildet sich aus folgenden Personen:

a) aus den volljährigen Prinzen des k. Hauses ohne Rücksicht auf die Linie von der sie abstammen;

b) aus den Kronbeamten des Reichs;
c) aus den Häuptern der ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien, so lange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen, im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben, wozu auch das Haupt der Familie Pappenheim auf Grund besonderer Verleihung zu zählen ist;
d) aus den beiden Erzbischöfen des Reichs;
e) aus einem vom Könige auf Lebenszeit ernannten Bischofe;
f) aus dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Oberkonsistoriums;
g) aus jenen Personen, welche der König entweder bloß auf ihre Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung der Reichsratswürde zu Reichsräten ernannt hat.

Die zweite Kammer bildet sich aus den von den Staatsangehörigen (mittelbar) durch Wahlmänner gewählten Abgeordneten. Die Zahl der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten bestimmt sich nach der Volkszahl des Landes, so daß auf je 31,500 Einwohner ein Abgeordneter gerechnet wird.

Die Wahl der Abgeordneten ist eine mittelbare, sie findet in zwei gesonderten Handlungen statt:
a) mittels Wahl der Wahlmänner (Urwahl),
b) mittels Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Bei der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt, so daß je 63 Wahlmänner einen Abgeordneten zu ernennen haben. — Die Wahlstimme wird bei beiden Handlungen schriftlich, in unterzeichneten Wahlzetteln abgegeben, unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahlausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Die Wahl der Abgeordneten findet regelmäßig alle sechs Jahre statt (Wahlperiode), so daß jedesmal die ganze Kammer erneuert wird.

Der Landtag versammelt sich und eröffnet seine Wirksamkeit, wenn er vom Könige einberufen wird; von ihm wird der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung bestimmt.

Der Landtag wird an dem Tage, auf welchen er einberufen ist, vom König in Person oder von einem besonders hiezu Bevollmächtigten eröffnet.

Vom Tage der Eröffnung an dauert die Wirksamkeit des Landtags zwei Monate; ist diese Frist abgelaufen, so erlischt von selbst dessen rechtliche Fähigkeit zu beraten und zu beschließen.

Der Landtag wirkt:

a) bei der Gesetzgebung mit, indem er den von der Regierung gemachten Gesetzvorlagen seine Zustimmung erteilt oder verweigert oder ihnen nur mit Modifikationen bestimmt oder selbst solche macht. Besonders hervorzuheben ist in dieser Richtung das Recht der Zustimmung zu jeder Änderung der bestehenden Verfassung, bestehe sie in einer anderen Gestaltung einzelner Sätze oder Institute, oder in Aufhebung solcher.

b) Aus demselben Grunde kommt ihm ein Steuerbewilligungsrecht in einem bestimmten Umfange zu. — Da die Staatsschulden eine Last des Gemeinwesens sind, so kommt dem Landtage

c) das Recht zu, bei der Aufnahme von Staatsanlehen seine Bewilligung zu erteilen, beziehungsweise zu versagen.

Der Landtag ist der Wächter der bestehenden Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsgenossen. In Folge des ihm aus diesem Grunde zustehenden Rechtes der Kontrole der gesamten Staatsverwaltung hat er

a) das Recht der Beschwerdeführung wegen Verletzung der Verfassung;

b) das Recht der Anklage der Minister.

Der Landtag hat die Befugnis, seine inneren Angelegen-

heiten selbst zu ordnen und zu verwalten, also sich seine Vorstände und Beamten zu wählen und seine Geschäftsordnung unabhängig von der Regierung festzusetzen.

Da die beiden Kammern es sind, welche den Landtag bilden, so gehen die Rechte dieser Art wesentlich in Rechte der Kammern über.

§ 13.
Bayerns Stellung im Reiche.

Das Königreich Bayern ist in Folge der Versailler Verträge vom 23. November 1870 seit der Zeit, wo diese von den beteiligten Factoren als giltig anerkannt worden sind, ein organischer Bestandteil des Deutschen Reiches geworden, und es nimmt in demselben die Stellung ein, welche die Reichsverfassung entweder allgemein allen Bundesstaaten einräumt, oder welche auf Grund besonderer Bestimmungen Bayern speciell angewiesen ist.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.
2) Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern.
3) Die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde.
4) Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.
5) Die Erfindungspatente.
6) Der Schutz des geistigen Eigentums.

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird.

8) Das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs.

9) Der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen und sonstige Tagesmarken).

10) Das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung in Art. 52.

11) Bestimmung über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt, sowie

12) über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden.

13) Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

14) Das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine.

15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei.

Als Sonderrechte Bayerns erscheinen gewisse Vorbehalte, auf Grund deren die Kompetenz des Reichs demselben gegenüber beschränkter ist, als gegenüber den anderen Bundesstaaten.

Die Organe des Reiches, die dasselbe repräsentieren, und dessen Rechte ausüben, sind:

1) Das Präsidium des Bundes, dem jeweiligen König von Preußen zustehend, der als Inhaber des Präsidiums den Namen „Deutscher Kaiser“ führt.

2) Der Bundesrat, ein Kollegium gebildet aus den Vertretern der Inhaber der Landesstaatsgewalt in den Ein-

zelstaaten, dem einerseits bei der Reichsgesetzgebung eine tief gehende Wirksamkeit zukommt, und der anderseits in vielen wichtigen Fällen als Organ der Reichsverwaltung thätig ist.

3) Der aus freigewählten Vertretern des gesamten deutschen Volkes gewählte Reichstag.

Zu den Organen der Reichsgewalt, welche bereits durch die Verfassung angeordnet sind, gehört endlich noch der „Reichskanzler", den der Kaiser ernennt.

Der Kaiser hat das Reich fremden Staaten gegenüber, d. i. völkerrechtlich zu vertreten.

Im inneren Zusammenhange mit den Rechten der Vertretung des Reiches nach Außen steht das Recht des Kaisers, über die bewaffnete Macht des Reiches zu Lande und zur See allein und ausschließlich zu verfügen.

Im Inneren des Reiches stehen dem Kaiser vor Allem sehr wichtige Rechte in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt des Reiches zu.

Der Kaiser überwacht die Ausführung der Reichsgesetze und ordnet alles an, was zur Verwirklichung der Zwecke des Reiches notwendig ist.

Der Bundesrat bildet sich aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, und zwar hat jedes Bundesglied das Recht, wenigstens Einen Vertreter zu ernennen.

Die Stimmenverteilung im Bundesrate ist nachstehende:

Preußen (4) mit den Stimmen der incorporirten Staaten Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein (3), Nassau (2) und Frankfurt (1) 17 Stimmen, Bayern 6 St., Sachsen und Württemberg je 4 St., zusammen 8 St., Baden und Hessen je 3 St., zusammen 6 St., Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 St., zusammen 4 St., die übrigen 17 Bundesglieder je 1 St., zusammen 17 Stimmen, so daß im Ganzen 58 Stimmen im Bundesrate abgegeben werden können.

Der Bundesrat ist vor allem ein wesentlicher Factor bei der Ausübung der Reichsgesetzgebung; er beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von diesem gefaßten Beschlüsse; erst durch seine Zustimmung zum Reichstagsbeschluß kann dieser Reichsgesetz werden.

Er beschließt über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, soferne nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt, also dem Kaiser oder dem Reichskanzler oder den Einzelstaaten dieses Recht eingeräumt ist.

Bei der Regelung und Kontrole des Reichshaushalts steht ihm ein vielfaches Mitwirkungsrecht zu.

Auch in Bezug auf die Sicherheit und Aufrechthaltung der Rechtsordnung kommen dem Bundesrate nach der Verfassung und den Reichsgesetzen nicht unwichtige Befugnisse zu.

Der Reichstag bildet sich aus den Abgeordneten des deutschen Volkes, welche aus allgemeinen direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen.

Die Wahlen erfolgen regelmäßig für 3 Jahre (Legislatur- oder Wahl-Periode), und zwar gesondert für die verschiedenen Bundesstaaten.

Die Zahl der Abgeordneten, welche in jedem Bundesstaate zu wählen ist, bemißt sich nach seiner Bevölkerung von 1867, so daß auf je 100,000 Seelen Ein Abgeordneter trifft, ein Staat von weniger als 100,000 Seelen aber jedenfalls Einen Abgeordneten stellt.

Jeder einzelne Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt, der zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinen, höchstens 3500 Seelen enthaltende Wahlbezirke geteilt wird.

Durch ein Bundesgesetz wurde die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmt.

Eine Wahlstimme bei den Reichstagswahlen kommt jedem Reichsangehörigen zu, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, wenn er sich nicht zur Zeit der Vornahme der Wahlen als Soldat bei der Fahne befindet, denn für diese Zeit ruht die Wahlberechtigung.

Die Reichstagsabgeordneten sind Vertreter (Repräsentanten) des gesamten deutschen Volkes und daher an Aufträge (Mandate) oder Instruktionen nicht gebunden. Siehe Verfassung des Deutschen Reichs (R.-Ges.-Bl. 1871 S. 64).

Mark, Carl

Leitfaden für den Unterricht in der Gemeindeschreiberei an den K. B Schullehrerseminarien diesseits des Rheins

Bd.: 1

1895